

PORTFOLIO SELECTION SICAV

Investmentgesellschaft mit Variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

R.C.S. B 56.144

5, ALLÉE SCHEFFER

L-2520 LUXEMBURG

VERKAUFSPROSPEKT

FEBRUAR 2024

Der Umbrellafonds **PORTFOLIO SELECTION SICAV**
besteht gegenwärtig aus folgendem Teilfonds:

Portfolio Selection SICAV - SMN DIVERSIFIED FUTURES FUND

Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Aktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

VISA 2024/175819-1941-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2024-03-14
Commission de Surveillance du Secteur Financier



INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN.....	4
EINFÜHRUNG.....	6
TEIL I PORTFOLIO SELECTION SICAV.....	7
1. ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN.....	7
2. KURZDARSTELLUNG.....	8
2.1. DIE GESELLSCHAFT.....	8
2.2. DIE UMBRELLA-STRUKTUR.....	9
2.3. DAS INVESTITIONSZIEL.....	10
2.4. BETEILIGTE.....	10
3. OPERATIVES.....	14
3.1. DIE AKTIEN.....	14
3.2. „MARKET TIMING“ UND „LATE TRADING“.....	18
3.3. GELDWÄSCHE.....	18
3.4. DATENSCHUTZ.....	19
3.5. INTERESSENKONFLIKTE.....	21
3.6. INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE.....	21
3.7. RISIKEN UND RISIKOFAKTOREN.....	21
3.8. BESTEUERUNG.....	22
3.9. GEBÜHREN, ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN.....	23
3.10. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFENLEGUNGEN.....	26
4. NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG.....	26
4.1. BEWERTUNGSTAGE.....	26
4.2. ZUTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN SOWIE DER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN.....	26
4.3. BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES JE AKTIE.....	27
4.4. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DER UMWANDLUNG VON AKTIEN.....	29
5. GESELLSCHAFTSRECHT.....	30
5.1. GESELLSCHAFTSINFORMATION.....	30
5.2. AUFLÖSUNG.....	30
5.3. UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME ALLER SICH IM UMLAUF BEFINDLICHEN AKTIEN EINER BESTIMMTEN AKTIENKLASSE.....	31
5.4. VERSAMMLUNGEN.....	31
5.5. GESCHÄFTSJAHR.....	32
5.6. JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE, SONSTIGE INFORMATIONEN.....	32
5.7. ZUR EINSICHT VORLIEGENDE DOKUMENTE.....	32
6. ALLGEMEINE ANLAGERICHTLINIE UND -BESCHRÄNKUNGEN.....	33
6.1. VERWENDUNG DES INVESTITIONSKAPITALS.....	33
6.2. INVESTITIONSPOLITIK DER GESELLSCHAFT.....	33
7. ZU BEACHTENDE RISIKOFAKTOREN.....	36
7.1. HINSICHTLICH DER DERIVATEMÄRKTE.....	36
7.2. HINSICHTLICH DES TEILFONDS.....	37
8. POTENTIELLE VORTEILE EINER INVESTITION.....	39
8.1. ERTRAGSPOTENTIAL.....	39
8.2. DIVERSIFIKATION DER INVESTITION.....	39
8.3. ERTRAGSPOTENTIAL IN FALLENDEN MÄRKTEN.....	39
8.4. TEILNAHME AN EINER VIELZAHL VON MÄRKTEN.....	39
8.5. PROFESSIONELLER AIFM.....	39
8.6. HANDELSERTRÄGE.....	39
8.7. DIVERSIFIKATION DES FUTURES PORTFOLIOS.....	39
8.8. LIQUIDITÄT.....	39
8.9. BESCHRÄNKTE HAFTUNG.....	39
TEIL II TEILFONDSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN.....	40

PORTFOLIO SELECTION SICAV

1. TEILFONDS 1: SMN DIVERSIFIED FUTURES FUND	40
1.1. NAME	40
1.2. ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER (AIFM)	40
1.3. INVESTITIONSPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	40
1.4. DER TEILFONDS IM ÜBERBLICK	42
1.5. AKTIENKATEGORIEN	43
1.6. RISIKOHINWEISE	46
1.7. AUSGABE VON AKTIEN	46
1.8. RÜCKNAHME VON AKTIEN	46
TEIL III WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER	48

PORTFOLIO SELECTION SICAV

DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

Die folgenden Begriffe werden in diesem Prospekt der jeweils nebenstehenden Bedeutung zugeordnet.

„2004er Gesetz“	Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
„2010er Gesetz“	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
„2013er Gesetz“	Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds
„2019er Gesetz“	Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten
„AIF“	Alternativer Investmentfonds
„AIFM“	Verwalter eines oder mehrerer alternativer Investmentfonds gemäß Definition der AIFMD
„AIFMD“	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission
„AIFMG“	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Österreich
„Aktie“	stellt einen Anteil am Kapital der Gesellschaft ohne Nennwert dar, der einem Teilfonds zugerechnet wird
„Aktienkategorie“	ein Teilfonds (=Aktienklasse) kann über verschiedene Aktienkategorien verfügen die sich z.B. durch unterschiedliche Ausgestaltung der Ausschüttungspolitik, Gebührenstruktur, Währungen oder Sicherungstechniken unterscheiden
„Aktienklasse“	entspricht einem separaten Teilfonds der Gesellschaft
„AML/CFT Vorschriften“	die Gesetze und Verordnungen des Großherzogtums Luxemburg zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
„ausschüttende Aktie“	eine Aktienkategorie die Dividenden an deren Aktionäre ausschüttet
„Bankarbeitstag“	jeder Tag an dem eine Bank in Luxemburg für die Öffentlichkeit geöffnet ist und alle wesentlichen Dienstleistungen ausübt
„Betroffene Personen“	jeder Aktionär oder zukünftiger Investor, falls dieser eine natürliche Person ist, oder, wenn der Aktionär oder der zukünftige Investor eine juristische Person ist, jede natürliche Person, die mit dem Aktionär oder dem zukünftigen Investor verbunden ist, von welcher von Zeit zu Zeit Informationen, einschließlich Personenbezogene Daten, eingeholt, gespeichert und verarbeitet werden
„Bewertungstag“	ein Bankarbeitstag in Luxemburg an dem der Nettoinventarwert pro Aktie der Gesellschaft bewertet wird (mit der Ausnahme vom 24. Dezember eines jeden Jahres)
„CNPD“	die Nationale Kommission für den Datenschutz, Großherzogtum Luxemburg
„CRS“	Common Reporting Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
„CRS Gesetz“	Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates in seiner jeweils gültigen Fassung
„CSSF“	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburger Aufsichtsbehörde
„CSSF Verordnung 12-02“	CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
„Datenschutzgesetz“	das in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Kommission für Datenschutz und das allgemeine System des Datenschutzes, in der jeweils gültigen Fassung) und die DSGVO
„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
„Empfänger“	Jeder Datenempfänger des Verantwortlichen
„EWR“	der Europäische Wirtschaftsraum

PORTFOLIO SELECTION SICAV

„FATCA“	„Foreign Account Tax Compliance Act“ ist die Kurzbezeichnung für einen Teil eines am 18. März 2010 in Kraft getretenen US-Gesetzes „U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act“ - US-Steuer-Meldewesen für ausländische Finanzinstitutionen
„FATCA Gesetz“	Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Bestätigung der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten in Bezug auf FATCA in seiner jeweils gültigen Fassung
„FMA“	Finanzmarktaufsicht, österreichische Aufsichtsbehörde
„Gesellschaft“	ist gleichbedeutend mit Portfolio Selection SICAV
„IGA“	Zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. März 2014, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen zu gewährleisten
„OGA“	Organismus zur gemeinsamen Veranlagung (kann auch ein AIF sein)
„OGAW“	Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (= UCITS)
„Personenbezogene Daten“	alle Informationen, die sich auf eine Betroffene Person beziehen
„RBO“	Register der wirtschaftlich Berechtigten
„Teilfonds“	Gesamtheit der Vermögenswerte die einem in sich geschlossenen Kontenkreis angehören, ohne jedoch Verpflichtungen und/oder Haftungen gegenüber einem anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zu übernehmen
„thesaurierende Aktie“	eine Aktienkategorie deren Gewinne kapitalisiert werden, d.h. der Wert einer thesaurierenden Aktien bleibt um den Anteil der Dividendenzahlung konstant größer als der Wert einer ausschüttenden Aktien
„Unterempfänger“	Agenten und/oder Delegierten eines Empfängers, an welche der Empfänger eigenverantwortlich Personenbezogene Daten weitergibt und welche die Personenbezogenen Daten zu dem alleinigen Zweck verarbeiten, die Empfänger dabei zu unterstützen, dem Verantwortlichen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen und/oder den Empfängern bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein
„Verantwortlicher“	der aus datenschutzrechtlicher Sicht Verantwortliche für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten

EINFÜHRUNG

“Portfolio Selection SICAV” („Gesellschaft“) ist eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts, die den Bestimmungen des Teils II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts. Dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten geprüften Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, falls ein solcher, jüngerem Datums als der letzte Jahresbericht, vorliegt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sind zusammen mit diesem am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle, CACEIS Bank, Luxembourg Branch, sowie bei den Zahlstellen in Österreich und den mit dem Vertrieb beauftragten Gesellschaften erhältlich.

Niemand ist dazu befugt, von dem Verkaufsprospekt abweichende Erklärungen abzugeben oder abweichende Auskünfte zu erteilen. Der Kauf von Aktien im Hinblick auf Informationen, Darstellungen oder Auskünfte, die in diesem Verkaufsprospekt nicht enthalten sind, erfolgt auf eigenes Risiko des Käufers.

Die Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg und ihr Verwaltungsrat übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und versichern, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Der Prospekt kann jederzeit aktualisiert werden, um wichtige Änderungen (z.B. Ausgabe eines weiteren Teilfonds) zu berücksichtigen, die seit dem Datum seiner Veröffentlichung eingetreten sein könnten. Aus diesem Grund wird potentiellen Zeichnern empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob ein aktuellerer Prospekt veröffentlicht wurde.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Angebotsaufforderung oder eine Verkaufswerbung durch irgendeine Person in irgendeinem Land dar, in dem Werbung und Verkauf nicht rechtmäßig erfolgen dürfen, oder in dem die betreffende Person nicht dazu ermächtigt, insbesondere nicht im Besitz der erforderlichen Genehmigungen ist. Der Verkaufsprospekt richtet sich auch nicht an solche Personen, denen von Gesetzes wegen ein derartiges Angebot oder eine derartige Angebotsaufforderung nicht gemacht werden darf.

Investitionen in Finanzinstrumente beinhalten Positionen in Märkten, die volatiliter als die traditionellen Wertpapiermärkte sein können. Investoren sollten daher sorgfältig die mit dem Kauf solcher Aktien verbundenen Risiken bedenken. Es wird auf das Kapitel 8 “Zu beachtende Risikofaktoren” hingewiesen.

Interessenten und potentiellen Zeichnern wird empfohlen, eigene Erkundigungen über die gesetzlichen und währungspolitischen (insbesondere Devisenkontroll-) Bestimmungen und über die anwendbaren Steuern in dem Land ihrer Staatszugehörigkeit oder ihres (Steuer-) Wohnsitzes einzuholen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Steuergesetze, Steuerpraxis und Steuersätze Änderungen unterworfen sein können.

Investitionen in Aktien der Gesellschaft durch Verwaltungsratsmitglieder oder den AIFM sind gestattet.

Alle Angaben in “EUR“ beziehen sich auf die Einheitswährung der Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion, und alle Angaben in “USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Es ist zu beachten, dass der Wert der Aktien der Gesellschaft und der aus diesen gewonnene Ertrag nicht nur steigen, sondern auch fallen kann und dass der Aktionär seinen ursprünglichen Einsatz möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Eine Investition in Aktien der Gesellschaft ist daher nur für Investoren geeignet, die sich dieser Risiken bewusst sind.

Bis zum 31. Dezember 2021 wird die Gesellschaft für jede Aktienkategorie, welche an Kleinanleger vertrieben wird, ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) erstellen. Dieses kann unter <https://www.smn.at/produkte/detail/show/smn-diversified-futures-fund/> im Bereich "Wesentliche Anlegerinformationen" für jede aufgelegte Aktienkategorie heruntergeladen werden und ist auf Anfrage per Email an office@smn.at kostenlos erhältlich.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Aktien der Gesellschaft wurden weder zur Genehmigung bei einer Aufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Bundesstaaten eingereicht, noch wurden diese von einer dieser Aufsichtsbehörden genehmigt oder abgelehnt. Ebenso wenig hat eine dieser Behörden die Vorteile dieses Angebotes oder die Fehlerfreiheit oder Angemessenheit dieses Prospektes geprüft. Jegliche gegenteilige Erklärung wäre unzulässig und widerrechtlich. Die Aktien der Gesellschaft werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht öffentlich angeboten.

Bezüglich der Bestimmungen von FATCA/ CRS wird auf die weiterführenden Erläuterungen im Punkt 2.1 des allgemeinen Teil I verwiesen.

TEIL I PORTFOLIO SELECTION SICAV

Die folgenden Bestimmungen betreffen den allgemeinen Teil der Gesellschaft.

Der Teil I des Verkaufsprospektes alleine stellt keine vollständige Information dar und muss im Zusammenhang mit dem Teil II des Verkaufsprospektes in Bezug auf den jeweiligen Teifonds sowie der Satzung der Gesellschaft gelesen werden, für den sich ein Investor interessiert.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN

VERWALTUNGSRAT	<p>VORSITZENDER:</p> <p>CHRISTIAN MAYER (Gründungspartner) smn Investment Services GmbH</p> <p>MITGLIEDER:</p> <p>ALEXANDER SVOBODA</p> <p>DR. FRANZ GSCHIEGL</p>
GESELLSCHAFTSSITZ	5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
AIFM ¹	smn INVESTMENT SERVICES GMBH Rotenturmstraße 16-18 A-1010 Wien
VERWAHRSTELLE	CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH 5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
REGISTRIER-, ÜBERTRAGUNGS-, ZENTRALVERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE	CACEIS BANK, LUXEMBOURG BRANCH 5, allée Scheffer L-2520 Luxemburg
WIRTSCHAFTSPRÜFER	DELOITTE AUDIT, Société á responsabilité limitée 20, Boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxemburg
RECHTSBEISTAND DER GESELLSCHAFT IN LUXEMBURG	ARENDDT & MEDERNACH S.A. 41A, avenue J. F. Kennedy L-2082 Luxemburg
STEUERLICHER VERTRETER IN ÖSTERREICH	DELOITTE TAX Wirtschaftsprüfungs GMBH Renngasse 1, Freyung A-1013 Wien

¹ Der AIFM nimmt auch die Aufgaben des „Vertriebskoordinators“ wahr

2. KURZDARSTELLUNG

2.1. DIE GESELLSCHAFT

Portfolio Selection SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*„société d'investissement à capital variable“*), die gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen am 9. September 1996 in Form einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Seit dem 1. Januar 2011 unterliegt die Gesellschaft den Bestimmungen des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft ist ein AIF gemäß den Bestimmungen der AIFMD sowie den Artikeln 1 (39) und 4 des 2010er Gesetzes.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010, welches im Rahmen der FATCA in Kraft gesetzt wurde.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf US-Quelleneinkommen (inklusive und u.a. Dividenden und Zinsen).

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 ein Modell I - Regierungsabkommen (*intergovernmental agreement*) abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von U.S. Specified Persons im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen. Gemäß dem IGA muss die Gesellschaft den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Die Gesellschaft hat sich gegenüber dem IRS als *„registered deemed compliant Financial Institution“* kategorisiert. Sofern dies zutrifft, wird die Gesellschaft grundsätzlich von der Quellensteuer unter FATCA ausgenommen sein und Zahlungen, die die Gesellschaft vornimmt, werden grundsätzlich nicht der FATCA Quellensteuer unterfallen. Demzufolge hat die Gesellschaft regelmäßig Informationen über ihre Aktionäre sowie im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA (Non-Financial Foreign Entity) über die direkten oder indirekten Eigentümer, einzuholen, um ihrem FATCA Status aufrecht zu erhalten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, hat die Gesellschaft das Recht:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder anderweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an der Gesellschaft;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich jene Personenbezogenen Daten zu liefern, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen benötigt, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anleger, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe, oder einer sonstigen Zahlung, zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Anlegers belegt werden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen, (a) um die Informationen und Belege von Anlegern zu erlangen, (b) um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden, (c) um jeglichen dadurch verursachten Steuern, Strafen oder Schäden von dem nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Anleger ersetzt zu bekommen.

Die Gesellschaft behandelt alle erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Anleger sind jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre Personenbezogenen Daten und die Berichtigung dieser Daten zu verlangen, die von der Gesellschaft verarbeitet, aufbewahrt und archiviert werden

Die Gesellschaft und/oder die Anleger können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn die Gesellschaft die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten, ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in die Gesellschaft zu kontaktieren.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, die Gesellschaft über eine Änderung ihrer FATCA-Kategorisierung innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung zu informieren.

Ferner werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung durch den Europäischen Rat am 9. Dezember 2014 beschlossen wurde und zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Ihr grundlegendes und übergreifendes Ziel ist es, den Standard für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und dessen

gemeinsamen Meldestandard innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 zu generalisieren und durch Austausch von Informationen eine effektive Besteuerung von Einkünften und Vermögen, die an natürliche Personen in einem vom steuerlichen Wohnsitzland abweichenden Staat geflossen sind, zu erreichen. Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet („**Multilaterale Vereinbarung**“). Gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung tauscht Luxemburg Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Ländern aus. Das luxemburgische CRS Gesetz setzt die Multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, ins nationale Recht um.

Entsprechend dem CRS Gesetz kann die Gesellschaft unter anderem dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei Passiven Nicht-Finanzinstituten (passive NFE), jeder beherrschenden Person, die eine meldepflichtige Person ist, die mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft hält, sowie Informationen über den Kontostand oder -wert der Meldepflichtigen Person oder über Beträge, die mittelbar oder unmittelbar von der Gesellschaft an solche Meldepflichtige Person gezahlt werden, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten. Die Gesellschaft behandelt alle erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen gemäß dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Anleger, die dem Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend unmittelbare oder mittelbare wirtschaftlich Begünstigte, an den Anlegern, die nach Auffassung der Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Anleger, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Strafen belastet, die der Gesellschaft aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden und die Gesellschaft kann seine Aktien im eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Anleger, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit einer Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Anlegers belegt werden, auch wenn die Gesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anlegern zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden.

Dem Zeichnenden wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS Gesetz bzw. der Konsequenzen seines Investments in den Fonds beraten zu lassen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

2.2. DIE UMBRELLA-STRUKTUR

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Struktur konzipiert, die den Investoren die Flexibilität bietet, rationell und kostengünstig zwischen mehreren Teilfonds (Aktienklassen; sofern mehr als ein Teilfonds aufgelegt wurde) bzw. zwischen mehreren Aktienkategorien eines Teilfonds zu wechseln (sofern mehr als eine Aktienkategorie innerhalb eines Teilfonds aufgelegt wurde), wenn sich ihre Anlageziele ändern.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist EURO und die Referenzwährung eines Teilfonds ist, sofern im Teil II für den jeweiligen Teilfonds nichts anderes festgelegt wurde, ebenfalls EURO. Der Nettovermögenswert pro Aktie einer Aktienkategorie eines Teilfonds wird in der im Teil II für diese Aktienkategorie des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung berechnet. Das Nettovermögen eines Teilfonds wird jeweils in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet.

Zur Zeit der Herausgabe des vorliegenden Prospektes besteht die Möglichkeit Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen auch in USD auszuführen.

Derzeit ist folgender Teilfonds aufgelegt

“PORTFOLIO SELECTION SICAV - **SMN** DIVERSIFIED FUTURES FUND”,

im Folgenden “**smn** Diversified Futures Fund” genannt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, weitere Klassen von Aktien (Teilfonds) mit unterschiedlichen Anlagezielen auszugeben. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Gesellschaft. Jeder Anleger ist über die von ihm gehaltenen Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an der Gesellschaft beteiligt.

Im Verhältnis der Aktionäre untereinander gilt jeder Teilfonds als eigene Einheit. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre anderer Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten.

Der Nettovermögenswert der Gesellschaft entspricht, stets der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds.

2.3. DAS INVESTITIONSZIEL

Ziel der Anlagepolitik der Gesellschaft ist die stetige Vermehrung des investierten Kapitals mit einer überdurchschnittlichen Verzinsung, wobei die Anlage überwiegend in nicht in Wertpapieren verbriefte Derivate auf Wertpapiere, Rohstoffe, Währungen, Zinsen und Aktienindizes ("Futures") im Rahmen der von den einzelnen Teilfonds verfolgten Anlagestrategien erfolgt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nachstehend folgende Definitionen vorgenommen.

Unter dem Begriff „Finanzinstrumente“ sind im Einzelnen nachstehende Finanzprodukte zu verstehen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| - Futures | - Swaps |
| - Forwards | - Kreditderivate |
| - Optionen und exotische Optionen | - Contracts for Difference |

Unter dem Begriff „Underlying“ sind zu verstehen:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| - Wertpapiere | - Zinsen |
| - Exchange Traded Funds (ETFs) | - Indices |
| - Commodities | - „Finanzinstrumente“ |
| - Währungen | |

Die Ergebnisse der Gesellschaft sind im Allgemeinen von der aktuellen Wirtschaftslage unabhängig. Die Gesellschaft kann sowohl in positiven als auch in negativen Phasen von Konjunkturzyklen, bei hoher oder niedriger Inflation, Gewinne erwirtschaften. Dies ist möglich, da in jedem Derivatemarkt sowohl "long"- als auch "short"-Positionen eingegangen werden können; die Gesellschaft kann daher sowohl von steigenden als auch von fallenden Kursen/Preisen profitieren. Eine Investition in Aktien der Gesellschaft kann ein bedeutendes Diversifikationselement zu einem traditionellen Investmentportfolio – bestehend aus Aktien und Anleihen – sein.

Beim Handel mit Derivaten muss nur ein geringer Teil des Kontraktwertes als Sicherheit (Margin) hinterlegt werden (normalerweise zwischen 1 % und 5 %). Der sich daraus ergebende Hebeleffekt beinhaltet grundsätzlich ein beträchtliches Gewinn-, aber auch Verlustpotential.

2.4. BETEILIGTE

2.4.1. Der Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem mindestens dreiköpfigen Verwaltungsrat geleitet. Dem Verwaltungsrat obliegt es, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik der Gesellschaft und jedes Teilfonds sowie die Grundsätze der Geschäftsführung festzulegen. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Investitionspolitik der Gesellschaft. Ihm ist das Recht vorbehalten, jedwede in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannte Geschäftspraktik oder –politik abzuändern.

Der Verwaltungsrat nimmt sämtliche Befugnisse wahr, die nicht durch Gesetz oder die Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind. Er hat alle Befugnisse, um alle Anordnungen zu erlassen und alle Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die zum Erreichen der Ziele der Gesellschaft dienlich oder erforderlich sind.

Gegenüber Dritten geht die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift einer Person (die auch ein Verwaltungsratsmitglied sein kann) oder mehrerer Personen, die vom Verwaltungsrat hierzu bevollmächtigt worden ist/sind, verbindliche Verpflichtungen ein. Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung ist jedes geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder jede sonstige mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragte Person befugt, die Gesellschaft Dritten gegenüber mit seiner (ihrer) alleinigen Unterschrift rechtskräftig zu verpflichten.

Der Verwaltungsrat wird den Wirtschaftsprüfer unter anderem mit der Aufgabe betrauen, die Einhaltung der Investitionstechniken und -restriktionen, wie im Prospekt beschrieben, zu überprüfen.

Der Verwaltungsrat oder sein Bevollmächtigter werden der Verwahrstelle sämtliche Informationen bereitstellen, die für die Buchführung der Gesellschaft und die Berechnung des Nettovermögenswertes der Aktien aller Aktienkategorien jedes Teilfonds notwendig sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht notwendigerweise Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, werden für eine Amtszeit gewählt, die sechs Jahre nicht überschreiten darf. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktieninhabern bei einer Hauptversammlung der Aktionäre gewählt; letztere bestimmen darüber hinaus die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Amtszeit. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben oder jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung ersetzt werden. Im Falle einer freigewordenen Stelle eines Verwaltungsrats können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle vorübergehend neu besetzen; die Aktieninhaber beschließen auf ihrer nächsten Versammlung über die definitive Neubesetzung dieser freigewordenen Stelle eines Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat wird unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsratssitzungen sowie die Versammlungen der Aktionäre. In Abwesenheit des Vorsitzenden können die Aktionäre oder die Verwaltungsratsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschließen, dass ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder – im Falle einer Aktionärsversammlung – eine andere Person die Versammlung leiten wird.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse für die tägliche Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft und seine Befugnisse für Handlungen zur Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstandes auf ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder („geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder“) oder sonstige Personen oder Körperschaften, die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen, übertragen. Die Übertragung an ein Verwaltungsratsmitglied unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre.

Die Verwaltungsratsmitglieder können eine Vergütung aus dem betreffenden Teilfondsvermögen erhalten. Die Gesellschaft kann darüber hinaus jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden leitenden Angestellten (seine Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter) für begründete Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Klage, einem Verfahren oder einem Prozess entstanden sind, in den er einbezogen ist aufgrund seiner jetzigen oder früheren Position als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, von der die Gesellschaft Aktieninhaber oder Gläubiger ist und bei der er kein Anrecht auf eine Entschädigung hat, es sei denn er wird wegen grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der Amtspflicht verurteilt. Eine Entschädigung ist in diesen Fällen allerdings nur für Angelegenheiten vorgesehen, hinsichtlich derer die Gesellschaft anwaltlich darüber informiert wurde, dass sich die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Vorstehendes Recht auf Entschädigung schließt andere von derselben Person eventuell geltend zu machende Ansprüche nicht aus.

2.4.2. Alternative Investmentfonds Manager

Die Gesellschaft ist ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß den Bestimmungen des 2013er Gesetzes und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Der Verwaltungsrat hat SMN Investment Services GmbH als externen AIFM der Gesellschaft im Sinne des Paragraphen 3 AIFMG und Artikel 4 des 2013er Gesetzes bestellt. Der AIFM, mit Genehmigung und unter Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates, übernimmt die Portfolioverwaltung, Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Vertrieb („**Vertriebskoordinator**“) sowie andere Dienstleistungen, sofern diese zwischen dem Verwaltungsrat und dem AIFM vereinbart wurden, in Übereinstimmung mit dem 2013er Gesetz und dem AIFMG sowie der Investmentpolitik und Investmentzielen des Verkaufsprospektes und der Satzung.

SMN Investment Services GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, mit Sitz in der Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, Österreich mit der Genehmigung und unter Aufsicht der FMA als AIFM in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des AIFMG vom 27. August 2014. Der AIFM wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Vertrages datiert mit 20. September 2014 als AIFM der Gesellschaft bestellt.

Der AIFM verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Eigenkapitalausstattung um potentielle Haftungsrisiken, die aufgrund fahrlässigen Handelns im Rahmen seiner Tätigkeit als AIFM entstehen können, abzudecken.

2.4.3. Verwahrstelle und Zahlstelle

(a) Verwahrstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Bank, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société anonyme) gegründet nach Französischem Recht, mit Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B 209.310. CACEIS Bank, Luxembourg Branch wurde in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 20. September 2014, in der jeweils gültigen Fassung (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Gesetzen und den Bestimmungen der AIFM-Regelungen von der Verwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle ernannt.

Investoren werden gebeten, den Verwahrstellenvertrag heranzuziehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen. Wir verweisen die Investoren auf die Vertragsbestimmungen des Verwahrstellenvertrages.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die im Teil II des 2010er Gesetzes und des AIFM-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des AIF sicherstellen.

Im Einklang mit den AIFM-Regelungen (insbesondere Artikel 21.9 der AIFM-Richtlinie und Artikel 92 bis 97 der AIFM-Verordnung) muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen oder Aktien des AIF im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den AIFM-Regelungen oder Gründungsdokumenten durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile/Aktien im Einklang mit den AIFM-Regelungen, den Gründungsdokumenten des AIF und den Verfahren, die in Artikel 19 der AIFM Richtlinie aufgeführt sind berechnet wird;

- (iii) die Anweisungen des AIF ausführen, es sei denn, sie widersprechen den AIFM-Regelungen oder den Gründungsdokumenten des AIF;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des AIF beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den AIF überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines AIF im Einklang mit den AIFM-Regelungen und den Gründungsdokumenten des AIF verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel ausgeführt sind.

Gemäß den Bestimmungen des Teil II des 2010er Gesetzes und des AIFM-Gesetzes kann die Verwahrstelle unter gewissen Bedingungen das sich in ihrer Obhut befindliche Vermögen ganz oder teilweise und/oder die Aufzeichnungen an Korrespondenten oder Prime Brokern/Drittverwahrstellen übertragen, die von Zeit zu Zeit beauftragt werden. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, aber nur unter Einhaltung der im AIFM-Gesetz festgelegten zulässigen Grenzen. Insbesondere unter den Bedingungen gemäß Artikel 19 Ziffer (14) des AIFM Gesetzes, der die Bedingung beinhaltet, dass Anleger vor ihrer Anlage ordnungsgemäß von dieser Haftungsbefreiung und von den Umständen, die die Haftungsbefreiung rechtfertigen, informiert wurden, kann sich die Verwahrstelle selbst von dieser Haftung befreien, für den Fall, wo das Recht eines Drittlandes es notwendig macht, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle verwahrt werden müssen und keine lokalen Stellen vorhanden sind, die die in Artikel 19 Ziffer (11) Buchstabe (d) Punkt (ii) des AIFM-Gesetzes vorgeschriebenen Anforderungen an die Übertragung erfüllen.

(b) Zahlstelle

Des Weiteren wird die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrag auch als Zahlstelle tätig. Die Zahlstelle ist verantwortlich Zahlungen für Zeichnungen von Anteilen entgegenzunehmen und diese Zahlungen den Bankkonten der Gesellschaft, die bei der Verwahrstelle eröffnet wurden, gutzuschreiben, sowie Einkünfte und Dividenden an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Zahlstelle hat die Erlöse aus dem Rückkauf von Anteilen an die ehemaligen Anteilseigner auszuzahlen.

(c) Allgemein

Der Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrag kann schriftlich durch jede der Parteien unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist beendet werden. Ungeachtet des Vorstehenden, kann der Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrag in Ausnahmefällen im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrages, in einer kürzeren Frist beendet werden.

Die Verwahrstelle muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Beendigung des Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrags durch eine neue Verwahrstelle und Zahlstelle ersetzt werden, die die Verantwortlichkeit und die Pflichten der Verwahrstelle übernimmt. Die Verwahrstelle soll, sofern es zur Beendigung des Verwahrstelle- und Zahlstellenvertrags kommt, alle Finanzinstrumente, in physischer Form oder urkundlich bestätigter Transfer und Barmittel des Teilfonds, die sich bei ihr befinden oder durch die Verwahrstelle gehalten werden, sowie alle beglaubigten Kopien und andere Dokumente im Bezug hierauf, die sich im Besitz der Verwahrstelle befinden, die zum Zeitpunkt der Beendigung wirksam und in Kraft sind, auf Kosten des Teilfonds an die nachfolgende Verwahrstelle und Zahlstelle liefern oder die Lieferung veranlassen.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des AIF Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem AIF Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Angebotsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Angebotsprospekt enthaltenen Informationen oder der Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des AIF.

Der Verwahrstelle steht eine im Einklang mit den Bankgebräuchen in Luxemburg zu berechnende Entlohnung zu, die sich auf das Durchschnitts-Nettovermögenswert jedes einzelnen Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet. Diese Gebühr ist am Ende eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Verwahrstelle kann unter ihrer Aufsicht und Kontrolle andere Banken, Finanzinstitute und/oder Clearingstellen mit den Verwahrungsaufgaben betrauen. Ihre Verantwortung als Verwahrstelle bleibt hiervon unberührt.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben der Gesellschaft sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

2.4.4. Registrier-, Domizil-, Zentralverwaltungs- und Übertragungsstelle

Gemäß dem Vertrag vom 9. September 1996, zuletzt abgeändert im Jahr 2010, zwischen der Gesellschaft und Caceis Bank, Luxembourg Branch ist letztere auch zur Registrier-, Domizil-, Zentralverwaltungs- und Übertragungsstelle der Gesellschaft bestellt worden. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten von jeder der Parteien gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle übernimmt CACEIS Bank, Luxembourg Branch die Führung der Buchhaltung der Gesellschaft, die Ermittlung des Nettovermögenswertes sowie die Erfüllung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen für eine Domizilstelle verlangt werden. Der nähere Umfang dieser Leistungen kann dem entsprechenden Vertrag entnommen werden. Mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft

darf die Bank in ihrer eigenen vollen Verantwortung und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, alle oder ein Teil der Verwaltungsaufgaben, die sie gemäß bestehender Vereinbarungen zu erfüllen hat, Dritten übertragen.

Für vorstehende Leistungen erhält CACEIS Bank, Luxembourg Branch die Erstattung der angefallenen Auslagen und eine in Luxemburg marktübliche Gebühr.

2.4.5. Clearing Broker

Die Gesellschaft bedient sich zur Abwicklung des Handels von Futures-Kontrakten und OTC-Derivaten ("over the counter") eines oder mehrerer Clearing Broker.

Für jeden Teilfonds, der in Futures- und Forwards-Kontrakte investiert, kann die Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle einen oder mehrere Clearing Broker bestellen („Clearing Broker“). Jeder Clearing Broker wird mit der Durchführung, Abwicklung und Abrechnung aller Handelsaufträge mit Futures und Forwards beauftragt. Clearing Broker übernehmen Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Futures Kontrakten und erhalten dafür im Gegenzug Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds zur Absicherung der Einschussverpflichtung (Margin) für diese Aufträge. Manche Clearing Broker agieren auch als Gegenpartei eines Teilfonds für außerbörsliche Transaktionen wie z.B. Devisentermingeschäften („Forex“). Der Clearing Broker kann ebenso als Verwahrstelle gewisser Vermögensgegenstände eines Teilfonds agieren.

Der Vertrag mit dem Clearing Broker im Hinblick auf den betroffenen Teilfonds sieht üblicherweise vor, dass der Clearing Broker gegenüber dem jeweiligen Teilfonds nicht für Verluste oder Kosten haftet, außer diese Verluste oder Kosten sind aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Clearing Broker oder dessen Angestellten entstanden.

Der Investment Manager eines jeden Teilfonds kann für die Ausführung von Handelsaufträgen des jeweiligen Teilfonds – mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft – unabhängige Broker nutzen, mit denen er üblicherweise Geschäfte an bestimmten Börsen durchführt. Solche Transaktionen erfolgen auf Basis eines „Give-up Agreements“ mit den jeweiligen Brokerengesellschaften. Auch wenn durch derartige Geschäftsbeziehungen substantielle Vorteile erzielt werden, können auch zusätzliche Brokergebühren anfallen, wenn der Investment Manager unabhängige Broker einsetzt.

Ein Clearing Broker muss der Überwachung durch eine international anerkannte und zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen; üblicherweise hat dieser den Status eines voll registrierten Clearing Brokers oder eine gleichwertige Registrierung als Futures Broker in der jeweiligen Jurisdiktion. Zusätzlich muss ein Clearing Broker regelmäßig Gegenstand von sorgfältigen Prüfungen (sog. "Due Diligence") durch den AIFM und die Verwahrstelle sein, um die Einhaltung der zuvor erwähnten Bedingungen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle wird von jedem Clearing Broker die Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle zur Abfrage der täglichen Positionsstände und Transaktionen des Clearing Brokers verlangen, um der Verwahrstelle die Möglichkeit zur Prüfung zu geben, wie die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds investiert wurden und wo und wie diese verfügbar sind.

Als weiterführende Sicherheit zur jederzeitigen Einhaltung von Verpflichtungen eines Teilfonds gegenüber einem Clearing Broker werden üblicherweise alle Vermögensgegenstände eines Teilfonds, die bei einem Clearing Broker oder in dessen Auftrag verwahrt werden, zugunsten des Clearing Brokers belastet.

Soweit gemäß dem jeweiligen anwendbaren Recht gefordert, müssen der Clearing Broker und dessen Korrespondenzstellen und/oder beauftragte Unternehmen („Nominees“) sicherstellen, dass Vermögensgegenstände, die als Margin, Garantie oder Sicherheitsleistung für Futures-Kontrakte oder Rohstofftransaktionen durch diese im Namen des Teilfonds verwahrt werden, auf Konten geführt werden, die eine klare Trennung von den Vermögensgegenständen des Clearing Brokers aufweisen. Die Vermögensgegenstände, die der Clearing Brokers von dessen eigenen Vermögen zu trennen hat, müssen nicht zwangsweise auch von den Vermögensgegenständen anderer Kunden des Clearing Brokers getrennt werden. Soweit gemäß dem jeweiligen anwendbaren Recht gefordert, hat der Clearing Broker (i) die Auswahl der Korrespondenzstellen und/oder beauftragten Unternehmen („Nominees“) mit Sorgfalt und Umsicht durchzuführen und (ii) die Korrespondenzstellen und/oder beauftragten Unternehmen („Nominees“) einer laufenden Überwachung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass diese ihrer Aufgabe in zufriedenstellender Weise nachkommen.

Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds, die beim Clearing Broker für Margin, Garantie oder Sicherheitsleistung für außerbörsliche Transaktionen wie z.B. Forex Transaktionen gehalten werden, fallen nicht unbedingt unter diese Schutzbestimmungen, da derart verwahrte Vermögensgegenstände mit den Vermögensgegenständen des Clearing Brokers vermischt sein können („Commingled“ – nicht aussonderbares Vermögen). Im Falle einer Insolvenz des Clearing Brokers nehmen diese Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds an einer pro rata Auszahlung der verbleibenden Vermögensgegenstände des Clearing Brokers teil, nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger.

In dem im jeweiligen anwendbaren Recht erforderlichen Umfang können Vermögensgegenstände des Teilfonds, die von dem Clearing Broker als Margin, Garantie oder Sicherheitsleistung für Futures- und Optionstransaktionen verwahrt werden, vom jeweiligen Clearing Broker wieder bei Drittparteien investiert werden („right to re-use“), aber in jedem Fall über Konten, die von den Vermögenswerten des Clearing Brokers getrennt sind und im Namen der Kunden des Clearing Brokers geführt werden („omnibus account“ – Sammelverwahrung; im Namen des Kunden). Der Clearing Broker kann über ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Investition derartiger Vermögensgegenstände verfügen, darf jedoch nur in gemäß anwendbarem Recht zulässige Finanzinstrumente investieren.

Es existieren keine spezifischen Regulierungen in Bezug auf die Anlage von Vermögensgegenständen als Sicherheitsleistung für Devisentermingeschäfte. Derartige Vermögensgegenstände unterliegen unter Umständen im Falle einer Insolvenz des Clearing Brokers nicht denselben Schutzbestimmungen wie andere Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds.

2.4.6. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement

In Übereinstimmung mit Artikel 14 des 2013er Gesetzes sowie Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 soll die Risikomanagementfunktion des AIFM hierarchisch und funktional unabhängig von den operativen Einheiten sein. Der AIFM setzt in Übereinstimmung mit dem 2013er Gesetz und anderen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013, für die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das das Gesamtrisiko („Global Exposure“) der Gesellschaft mit Hilfe des sogenannten „Commitment Approach“ misst und kontrolliert. Demzufolge werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in die jeweiligen Basiswerte umgewandelt.

Der AIFM wendet Verfahren an, mit denen er das Liquiditätsrisiko der Gesellschaft überwachen und sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen der Gesellschaft mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten im Einklang steht. Der AIFM führt regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durch, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko der Gesellschaft zu bewerten und dementsprechend zu überwachen.

2.4.7. Bewertung

Der AIFM bewertet die Vermögenswerte der Gesellschaft. Zu diesem Zweck hat der AIFM Bewertungsmethoden und –verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass jede Bewertung des Gesellschaftsvermögens objektiv und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird. Im Einklang mit geltendem Recht gewährleistet der AIFM, dass die Bewertungsaufgabe funktionell unabhängig von der Portfolioverwaltung ist, und dass die Vergütungspolitik und andere Maßnahmen die Entschärfung von Interessenkonflikten sicherstellen. Zur Bewertung des Gesellschaftsvermögens kann der AIFM auch von Zeit zu Zeit einen externen Bewerter heranziehen, wenn dies durch besondere Umstände und/oder Vermögensarten gerechtfertigt ist. In diesen Fällen wird der Verkaufsprospekt aktualisiert, um diese Bestellung zu reflektieren und die Aktionäre über die ernannte Gesellschaft zu informieren.

3. OPERATIVES

3.1. DIE AKTIEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl Aktien ohne Nennwert auszugeben. Die Aktien gewähren den Aktionären ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Ausgabe gleiche Rechte in Bezug auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds. Sie räumen den Aktionären weder ein Vorzugs- noch ein Vorkaufsrecht ein.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden einzelnen Teilfonds beschließen, ob beispielsweise Namens- und / oder Inhaberaktien, ausschüttende und / oder thesaurierende Aktien, Aktien die sich hinsichtlich der Gebührenstruktur oder sonstige Unterscheidungsmerkmale aufweisen (Aktienkategorie), ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft oder die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit den Inhabern von Aktien einer bestimmten Aktienklasse (d.h. eines bestimmten Teilfonds) (oder mehrerer Aktienklassen) zusätzliche Rechte zuweisen, können ihnen jedoch keine zusätzlichen Pflichten oder Verpflichtungen auferlegen, und dies unter der Voraussetzung, dass die Rechte aller anderen Aktieninhaber betreffend Stimmrecht, Dividenden, Rücknahme, Kapitalertrag bei der Liquidation der Gesellschaft oder die Verwendung des Eigenkapitals eines bestimmten Teilfonds hierdurch nicht verändert, geschmälert oder aufgehoben werden.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Inhaber pro Aktie an. Falls eine oder mehrere Aktien im gemeinsamen Eigentum stehen oder das Eigentum daran umstritten ist, haben alle Personen, die Anspruch auf diese Aktie(n) erheben, einen einzigen Bevollmächtigten zu bestellen, der diese Aktie(n) der Gesellschaft gegenüber vertritt. Die Nichtbestellung eines solchen Bevollmächtigten hat die Aussetzung aller mit dieser Aktie/diesen Aktien verbundenen Rechte zur Folge.

3.1.1. Form der Aktien

3.1.1.1. *Namensaktien*

Das Eigentumsrecht von Namensaktien, soweit solche für den entsprechenden Teilfonds vorgesehen sind, resultiert aus der Eintragung in das Aktionärsregister der Gesellschaft. In das Aktionärsregister werden der Name jedes Inhabers, sein Wohnsitz oder sein der Gesellschaft angegebener Wahlwohnsitz, die Anzahl der sich in seinem Eigentum befindlichen Namensaktien und der für jede Aktie eingezahlte Betrag eingetragen. Die Eintragung des Inhabers in das Aktienregister dient als Beweis für das Eigentumsrecht des Inhabers an solchen Namensaktien.

Namensaktieninhaber müssen der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Aktienregister eingetragen. Falls ein Aktieninhaber keine Anschrift angibt, ist die Gesellschaft dazu befugt, einen diesbezüglichen Vermerk in das Aktienregister eintragen zu lassen; es wird dann davon ausgegangen, dass die Anschrift des Aktieninhabers mit dem eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder einer anderen Anschrift, die von der Gesellschaft von Mal zu Mal festgelegt wird, übereinstimmt, und zwar solange bis der Gesellschaft eine andere Anschrift seitens des Aktieninhabers mitgeteilt wird. Ein Aktieninhaber darf jederzeit die in das Aktienregister eingetragene Anschrift ändern, indem er der

Gesellschaft an deren eingetragenem Geschäftssitz oder an einer anderen von der Gesellschaft von Mal zu Mal festgelegten Anschrift eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

Der Verwaltungsrat beschließt, ob lediglich Einschreibebestätigungen oder Aktienzertifikate ausgegeben werden. Die Einschreibebestätigung wird dem Aktionär zugesandt, oder auf seine Anfrage, falls für den jeweiligen Teilfonds die Ausgabe vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, ein entsprechendes Aktienzertifikat. Bei Namensaktien werden auch Aktienbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Aktienbruchteile werden gemäß üblichen Luxemburger Bankpraktiken gerundet. Solche Aktienbruchteile berechtigen nicht zum Stimmrecht jedoch zur anteilmäßigen Beteiligung am Nettovermögen der betreffenden Anteilklasse (d.h. des betreffenden Teilfonds) und Aktienkategorie (sofern mehr als eine ausgegeben wurde), entsprechend den von der Gesellschaft bezüglich der Berechnung von Aktienpreisen festgelegten Bestimmungen.

3.1.1.2. *Inhaberaktien*

Bei Inhaberaktien werden auch Aktienbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist derzeit nicht vorgesehen. Inhaberaktien entstehen als Bucheintrag bei der Zentralverwaltungsstelle und werden über eine internationale Clearingstelle gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Depots der jeweiligen Inhaber übertragen.

Bevor Aktien als Inhaberaktien ausgegeben werden und bevor Namensaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft ausreichend erscheinende Beweise dafür fordern, dass die Ausgabe oder die Umwandlung nicht dazu führt, dass „nicht befugte Personen“ (wie im Teil I, Punkt 3.1.6 definiert) Inhaber der Aktien werden.

3.1.1.3. *Umwandlung von Namens- und Inhaberaktien*

Soweit für einen Teilfonds Namens- und Inhaberaktien ausgegeben sind, ist der Aktionär jederzeit zur Umwandlung von Namens- in Inhaberaktien und umgekehrt - auf seine Kosten - berechtigt.

Die Wandlung von Namensaktien in Inhaberaktien erfolgt durch Entwertung des ggf. vorhandenen Namensaktienzertifikates und durch die Ausgabe einer oder mehrerer Inhaberaktien anstelle der Namensaktien, und ein Eintrag wird als Beweis dieser Entwertung in das Aktienregister vermerkt. Die Wandlung von Inhaberaktien in Namensaktien erfolgt durch Lieferung der Inhaberaktien an die Zentralverwaltungsstelle, sowie die Löschung des Bucheintrags bei der Zentralverwaltungsstelle und die Ausgabe einer Einschreibebestätigung für den Eintrag in das Aktienregister, oder, soweit der Verwaltungsrat die Ausgabe von Namenszertifikaten beschlossen hat, die Ausgabe eines Namensaktienzertifikats.

3.1.2. Übertragbarkeit

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind frei übertragbar.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt

- (i) falls Aktienzertifikate ausgestellt worden sind, indem der Gesellschaft das bzw. die Zertifikat(e) bezüglich dieser Aktien sowie sämtliche andere, von der Gesellschaft für ausreichend befundene Übertragungsbelege ausgehändigt werden; und
- (ii) falls keine Aktienzertifikate ausgestellt worden sind, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Aktienregister eingetragen wird und vom Übertragenden und vom Erwerber (oder von Personen, die hierzu bevollmächtigt wurden) mit Datum und Unterschrift versehen wird.

Jegliche Übertragung von Namensaktien muss im Aktienregister vermerkt werden; eine solche Eintragung muss von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitglied(ern) oder von einer oder mehreren Person(en), die vom Verwaltungsrat hierzu ermächtigt wurden, unterzeichnet werden.

Die Übertragung von Inhaberaktien erfolgt durch Übertrag vom Depot des Übertragenden auf das Depot des neuen Inhabers der Inhaberaktien.

3.1.3. Ausschüttende und thesaurierende Aktien

Soweit für einen Teilfonds thesaurierende und ausschüttende Aktien ausgegeben werden, kann der Aktionär zwischen den beiden Aktienkategorien wählen und diese jederzeit auf seine Kosten austauschen. Soweit nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates nur ausschüttende oder nur thesaurierende Aktien ausgegeben werden, kann der Aktionär nur die für den jeweils von ihm gewünschten Teilfonds vorgesehene Aktienkategorie erwerben.

3.1.4. Gewinnbezugsrecht

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien in einer Aktienkategorie in einem Teilfonds sind zur gleichen Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden der jeweiligen Aktienkategorie in dem jeweiligen Teilfonds berechtigt, sowie bei der Auflösung an dem Nettovermögen, das der jeweiligen Aktienkategorie in dem jeweiligen Teilfonds, auf den sie sich beziehen, zuzurechnen ist.

3.1.5. Stimmrecht

Alle Aktien in einem Teilfonds haben gleiche Rechte. Jeder Aktionär hat bei den Aktionärsversammlungen der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds das Recht auf eine Stimme für jede in seinem Eigentum befindliche ganze Aktie.

3.1.6. Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbs von Aktien

Die Gesellschaft darf den Besitz von Aktien durch eine Person, eine Firma oder eine Gesellschaft teilweise oder vollständig einschränken oder verhindern, falls dies nach Meinung der Gesellschaft notwendig ist, um sicherzustellen, dass keinerlei Aktien von einer Person gekauft oder im Namen einer Person gekauft werden, unter Umständen, die

1. zu einem Verstoß gegen die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder einer verordnungsbefugten Behörde seitens dieser Person oder seitens der Gesellschaft führen würden oder die
2. ungünstige steuerliche oder andere finanzielle Folgen für die Gesellschaft hätten, einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung gemäß einem Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichen Gesetz oder einer ähnlichen Anforderung eines Staates oder einer Behörde („nicht befugte Personen“ genannt).

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft:

- die Ausgabe von Aktien und deren Übertragung verweigern, falls nach ihrem Ermessen die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass diese Aktien das wirtschaftliche Eigentum einer nicht befugten Person werden;
- jederzeit von einer Person die Mitteilung aller von ihr für notwendig erachteten Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung zwecks Feststellung verlangen, ob die Aktien dieses Aktieninhabers eventuell das wirtschaftliche Eigentum einer nicht befugten Person sind oder sein werden;
- falls nach Ansicht der Gesellschaft eine nicht befugte Person entweder allein oder zusammen mit einer anderen nicht befugten Person wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, von diesem Aktieninhaber die von ihm gehaltenen Aktien insgesamt oder teilweise zurückkaufen; und
- die Annahme der Stimmabgabe einer nicht befugten Person auf einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft im Hinblick auf solche Aktien, von deren Besitz diese Person ausgeschlossen ist, verweigern.

3.1.7. Ausschüttungspolitik und Dividenden

Sowohl für Aktien mit Dividendenausschüttung, als auch für thesaurierende Aktien bestimmt die Generalversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des jährlichen Nettoertrages.

Dividenden können ohne Berücksichtigung realisierter oder nicht realisierter Gewinne oder Verluste ausgeschüttet werden.

Sofern nach einer derartigen Ausschüttung das Nettovermögen der Gesellschaft den Betrag von EUR 1.250.000,00 nicht unterschreitet, können Dividenden auch eine Ausschüttung des Kapitals mit einschließen.

Die jährlichen Nettogewinne jedes Teilfonds werden den Aktien mit Dividendenausschüttung und den thesaurierenden Aktien auf der Grundlage des jeweiligen Nettovermögenswertes der entsprechenden Aktienkategorie zugeteilt.

Gewinne der Aktien mit Dividendenausschüttung werden den Aktionären als Bardividenden ausbezahlt.

Gewinne der thesaurierenden Aktien werden zugunsten dieser Aktien kapitalisiert.

Für die ausschüttenden Aktien eines jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden bestimmen.

Die Ausschüttungen werden in einer Währung und zu einem Zeitpunkt und Ort vorgenommen, die vom Verwaltungsrat im Einzelfall bestimmt werden.

Die Bekanntmachung der beschlossenen Dividenden wird auf der Internet-Seite des AIFM www.smn.at veröffentlicht.

Auszuschüttende Dividenden werden zunächst jeweils in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt und am Abschlagstag zu anwendbaren Umrechnungskursen in die verschiedenen Währungen, in die der Nettovermögenswert pro Aktie und Aktienkategorie der einzelnen Teilfonds umgerechnet wird, konvertiert, veröffentlicht und ausbezahlt.

Aktionäre erhalten Dividenden in jener Währung, in der die Zeichnung erfolgte oder, auf Anfrage und Kosten des Aktionärs, in einer anderen zu anwendbaren Umrechnungskursen ausgedrückten Währung.

Für den Fall, dass Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgt die Zahlung per Banküberweisung auf ein vom Aktionär zu bezeichnendes Konto. Dividenden, die innerhalb von 5 Jahren nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds. Auf erklärte Ausschüttungen, die von der Zentralverwaltungsgesellschaft verwahrt werden, sind keine Zinsen zahlbar.

3.1.8. Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis der Aktien einer Aktienkategorie eines Teilfonds wird in der Währung der jeweiligen Aktienkategorie berechnet. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien können demnach in jeder Währung, in der der Nettovermögenswert pro Aktie der Aktienkategorie des Teilfonds als Referenzwährung berechnet wird, erfolgen (siehe Teil II, Punkt 1.3 des Prospektes). und werden mit dem Aktionär in dieser Währung abgerechnet.

Aktien einer Aktienkategorie eines Teilfonds können zu jedem Bewertungstag zum aktuellen Nettovermögenswert zuzüglich eines pro Aktienkategorie eines Teilfonds definierten Agios (siehe teilfondsspezifischer Teil II des Prospektes) ausgegeben werden, das dem Vertriebskoordinator zufließt. Auf Beschluss des Vertriebskoordinators kann das Agio jedoch den die Zeichnung vermittelnden Vertriebsstellen oder Vermittlern teilweise oder ganz als Provision gezahlt werden.

Die Rücknahme der Aktien erfolgt zum errechneten Nettovermögenswert der Aktie einer Aktienkategorie eines Teilfonds. Jeder Aktionär hat außerdem das Recht, die Umwandlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds zu beantragen. Diese Umwandlung erfolgt mittels Erhebung einer pro Aktienkategorie eines Teilfonds definierten Umwandlungsgebühr (siehe teilfondsspezifische Teil dieses Prospektes), die dem Ursprungsteilfonds zufließt.

3.1.9. Umwandlung von Aktien

Aktionären steht das jederzeitige Recht zu, zwischen den Aktien der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft (sofern mehr als ein Teilfonds aufgelegt wurde) zu wechseln, d.h. umzuwandeln. Es ist sowohl die Umwandlung einzelner Aktien, wie auch sämtlicher Aktien eines Teilfonds möglich. Soweit für die betroffenen Teilfonds durch Beschluss des Verwaltungsrates sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Aktien ausgegeben werden, steht dem Aktionär das Recht zu, die Umwandlung der Aktien der thesaurierenden oder ausschüttenden Klasse in Aktien der thesaurierenden oder ausschüttenden Klasse des neuen Teilfonds zu verlangen.

Die schriftlichen und unwiderruflichen Umwandlungsanträge müssen der Gesellschaft spätestens fünf (5) Tage bis 24.00 Uhr (Luxemburger Zeit) vor dem entsprechenden Bewertungstag zugehen. Die entsprechende Erklärung hat den neuen Teilfonds und die Anzahl der umzuwandelnden Aktien anzugeben. Sofern Aktienzertifikate des umzuwandelnden Teilfonds begeben wurden, sind diese dem Umwandlungsantrag beizufügen.

Die Anzahl der bei der Umwandlung auszugebenden Aktien des gewünschten Teilfonds bestimmt sich nach dem Nettovermögenswert der beiden involvierten Teilfonds. Eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % (Umwandlungsgebühr), die dem Ursprungsfonds zufließt, wird für die Umwandlung erhoben.

Die Anzahl der auszugebenden Aktien wird wie folgt berechnet:

$$A = \frac{B \times (C - D)}{E}$$

wobei:

- A die Zahl der zuzuteilenden Aktien einer Aktienkategorie des neuen Teilfonds,
- B die Zahl der auf Antrag des Aktionärs umzuwandelnden Aktien einer Aktienkategorie des ursprünglichen Teilfonds,
- C den Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienkategorie des ursprünglichen Teilfonds,
- D die Verwaltungsgebühr,
- E den Nettovermögenswert pro Aktie der betreffenden Aktienkategorie des neuen Teilfonds,

darstellt.

Diese Formel wird nach entsprechender Anpassung auch angewandt, um eine Umwandlung von Ausschüttungsaktien in Thesaurierungsaktien und umgekehrt vorzunehmen.

Falls sich herausstellt, dass nach einem Umwandlungsantrag die Anzahl oder der Gesamtvermögenswert der Aktien, die ein Aktieninhaber in gleich welcher Klasse in einem Teilfonds besitzt, unter eine vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl bzw. einen vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestvermögenswert fällt, so darf der Verwaltungsrat beschließen, dass die Anfrage des Aktieninhabers als Antrag auf Umwandlung sämtlicher Aktien des Aktieninhabers in dieser Aktienklasse zu erachten ist.

3.1.10. Zwangswise Rückgabe von Aktien

Die Gesellschaft kann Beschränkungen auf alle Aktien oder Aktien einzelner Teilfonds auferlegen oder diese aufheben, und - falls notwendig - die Rücknahme von Aktien verlangen, falls ein Erwerb von Aktien durch einzelne Personen gegen das Gesetz oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierung oder Behörde verstoßen würde oder falls durch einen solchen Erwerb der Gesellschaft steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen könnten, einschließlich der Notwendigkeit der Zulassung gemäß den Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde.

Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang von einem Aktionär solche Informationen verlangen, die er zur Feststellung, ob dieser Aktionär der wirtschaftliche Eigentümer der in seinem Besitz befindlichen Aktien ist, als notwendig erachtet.

Die Rücknahme erfolgt durch Rückkauf zum Nettovermögenswert abzüglich eines Disagios von 0,5 %, das dem betreffenden Teilfonds zufließt, und wird wirksam mit Mitteilung durch die Gesellschaft über einen solchen Zwangsrückkauf an die betreffende Person. Maßgeblicher Bewertungstag ist der Tag nach Kenntniserlangung der zum Rückkauf berechtigenden Umstände.

3.2. „MARKET TIMING“ UND „LATE TRADING“

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat Maßnahmen ergriffen hat, um die als „Market Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in die Gesellschaft zu verhindern.

Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass die im Prospekt angegebenen Zeiten für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen strengstens beachtet werden und mithin als „Late Trading“ und „Market Timing“ bekannte Geschäftspraktiken nicht ermöglicht werden, da alle Zeichnungen, Rücklösungen und Aktienumtauschtransaktionen zu einem dem Kunden im Vorhinein unbekanntem Preis erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Zeichnung und Umtausch abzulehnen, sollte er Grund zur Annahme des Vorliegens von solchen Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat ermächtigt, unter Beachtung der Bestimmungen Luxemburger Rechts im Interesse der Aktionäre weitere Maßnahmen zur Bekämpfung derartiger Geschäftspraktiken zu ergreifen.

3.3. GELDWÄSCHE

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies erfolgt entweder bei der Verwahrstelle selbst oder bei der Vertriebsstelle, die die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Gesellschaft ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogtums Luxemburg, insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „**2004er Gesetz**“) und der Großherzoglichen Verordnung vom 10. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Regelungen des 2004er Gesetzes enthält, und der Beachtung und Umsetzung der CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (die „**CSSF Verordnung 12-02**“) und der weiteren einschlägigen Rundschreiben der CSSF (insbesondere das Rundschreiben 19/730), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu treffen (zusammen nachfolgend die „**AML/CFT Vorschriften**“).

Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere, dass die Zentralverwaltungsstelle erforderliche Informationen und Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern (einschließlich der für sie handelnden Personen sowie der wirtschaftlich Berechtigten) anfordern wird, die sie für notwendig hält, um diese Identifizierung, die Überprüfung der Identität der Anleger, der Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie der Herkunft der Mittel durchzuführen. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines gültigen Personalausweises oder seines gültigen Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der konsolidierten Fassung der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer gültigen Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Die Gesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und, gegebenenfalls andere Beauftragte der Gesellschaft sind weiter berechtigt zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines zukünftigen Anlegers zu überprüfen. Zudem können die Gesellschaft, die Zentralverwaltungsstelle und, gegebenenfalls andere Beauftragte der Gesellschaft, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Überprüfungserfordernisse nach den AML/CFT Vorschriften durchzuführen.

Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Unterlagen zu Identifikationszwecken sowie bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Zentralverwaltungsstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Aktien oder die Annahme von Aktien durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Aktien. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht sowie Vorlage der entsprechenden Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Zentralverwaltungsstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Zentralverwaltungsstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Zeichner, die Aktien der Gesellschaft zeichnen wollen, müssen der Zentralverwaltungsstelle alle erforderlichen Informationen, die die Zentralverwaltungsstelle vernünftigerweise anfordern kann, um ihre betriebsübliche Überprüfung des Antragsstellers in Übereinstimmung mit allen anwendbaren internationalen und luxemburgischen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche, und insbesondere mit dem 2004er Gesetz und der CSSF Verordnung 12-02, zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Zeichner diese Informationen nicht beibringt, kann die Verwaltungsgesellschaft sich weigern, die Zeichnung für Aktien in der Gesellschaft zu akzeptieren.

Antragssteller müssen in den Zeichnungsantragsformularen insbesondere angeben, ob sie für eigene Rechnung oder für eine dritte Partei investieren.

Außer Zeichner, die über Gesellschaften zeichnen wollen, die beaufsichtigte Personen des Finanzsektors sind, die Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen, die den in Luxemburg anwendbaren Regelungen vergleichbar sind, muss jeder

Zeichner der Zentralverwaltungsstelle in Luxemburg alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die die Zentralverwaltungsstelle benötigt um ihre betriebsübliche Überprüfung des Zeichners zu tätigen.

Die Zentralverwaltungsstelle muss insbesondere die Identität des Zeichners sowie der für sie handelnden Personen überprüfen. In dem Fall, dass ein Antragssteller für eine dritte Partei zeichnet, muss die Zentralverwaltungsstelle auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüfen. In diesem Fall verpflichtet sich der Zeichner, die Zentralverwaltungsstelle vor einer etwaigen Änderung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu benachrichtigen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (das **„2019er Gesetz“**) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen und Dokumente über ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zur Verfügung zu stellen (wie in den AML/CFT Vorschriften und insbesondere im 2019er Gesetz festgelegt). Diese Informationen enthalten unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Nationalität, das Wohnsitzland, die private oder geschäftliche Adresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsrechte, die von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten werden. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, diese Informationen unter anderem auf Anfrage für bestimmte luxemburgische Behörden (einschließlich der CSSF, dem *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen nationalen Behörden wie im 2019er Gesetz festgelegt) zur Verfügung zu stellen sowie diese Informationen einem öffentlich zugänglichen, zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten (dem **„RBO“**) zu melden.

Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter in Ausnahmefällen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des 2019er Gesetzes, einen zu begründenden Antrag beim Verwalter des RBO stellen, den Zugang zu seinen Informationen zu beschränken. Die Beschränkung des Zugangs zum RBO gilt jedoch nicht für luxemburgische Behörden, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, welche somit immer unbeschränkten Zugang zum RBO haben können.

Im Anwendungsbereich des 2019er Gesetzes können sowohl die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflicht zur Sammlung und zur Verfügungstellung von erforderlichen Informationen als auch alle wirtschaftlich Berechtigten, die der Gesellschaft nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen belegt werden.

3.4. DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft kann von den Aktionären oder zukünftigen Investoren oder, wenn der Aktionär oder der zukünftige Investor eine juristische Person ist, von jeder natürlichen Person, die mit dem Aktionär oder dem zukünftige Investor verbunden ist, wie z.B. seine Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, Agent(en), Vertreter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer (alle oben genannten natürlichen Personen, die **„Betroffenen Personen“**) von Zeit zu Zeit Informationen, einschließlich Personenbezogene Daten, einholen, speichern und verarbeiten (durch elektronische oder andere Mittel), um die von Betroffenen Personen geforderten Dienstleistungen zu erfüllen, um seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und um Geschäftsbeziehungen zwischen den Betroffenen Personen und der Gesellschaft zu verbessern. Personenbezogene Daten werden gemäß dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Kommission für Datenschutz und das allgemeine System des Datenschutzes, in der jeweils gültigen Fassung) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die **„DSGVO“**) (zusammen, das **„Datenschutzgesetz“**) verarbeitet. Die Gesellschaft ist aus datenschutzrechtlicher Sicht als Verantwortlicher für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten zu betrachten (der **„Verantwortliche“**).

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich unter anderem um Informationen der Betroffenen Personen wie Name, Wohnadresse, Emailadresse, Bankkontodaten und investierte Beträge (die **„Personenbezogene Daten“**). Als Teil der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen wie AML/KYC kann der für die Datenverarbeitung Verantwortliche aufgefordert werden, besondere Kategorien Personenbezogener Daten gemäß der DSGVO zu verarbeiten, einschließlich Personenbezogener Daten in Bezug auf politische Meinungen sowie strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

Die Betroffenen Personen können sich nach ihrem Ermessen weigern, Personenbezogene Daten an den Verantwortlichen zu übermitteln. In diesem Fall kann der Verantwortliche eine Zeichnung von Fondsanteilen ablehnen insofern diese Informationen notwendig sind um Fondsanteile zu zeichnen und zu halten.

Sofern eine Betroffene Person diese Personenbezogene Daten nicht in der Form, wie sie vom Verantwortlichen erwünscht wird, bereitstellt, kann der Verantwortliche den Besitz von Aktien der Gesellschaft beschränken oder untersagen, wenn die relevanten Personenbezogenen Daten für die Zeichnung und den Besitz solcher Aktien notwendig sind, und die Gesellschaft, die Register- und Transferstelle und/oder jegliche Vertriebsstelle sind schadlos zu halten und gegen jegliche Verluste, die Folge der Beschränkung oder Untersagung des Besitzes sind, zu entschädigen.

Die Aktionäre, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, Personenbezogene Daten ihrer Vertreter und Mitarbeiter zu verarbeiten und diese Personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz an den Verantwortlichen weiterzugeben, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der Betroffenen Personen über die Inhalte dieses Abschnittes gemäß den Artikeln 12, 13 und/oder 14 der DSGVO.

Die von den Betroffenen Personen gelieferten Personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Fondszeichnungen abzuschließen und auszuführen, für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen und um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Verantwortlichen auferlegt sind. Insbesondere werden die Personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie von allfälligen Zahlungen von

Dividenden an Aktionäre, (ii) Führung des Registers der Aktionäre, (iii) Kontoverwaltung, (iv) Übermittlung von Performanceberichten, Aktionärsinformationen und Halbjahres-/Jahresberichte, (v) Kundenbeziehungsmanagement, (vi) die Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderer rechtlicher Verpflichtungen, wie z.B. die Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf exzessive Handels- und Market-Timing-Praktiken, CRS/FATCA-Verpflichtungen oder obligatorische Registrierungen bei Registern einschließlich u.a. dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Darüber hinaus können Personenbezogene Daten verwendet werden, (vii) um die Aktionäre regelmäßig über Produkte und Dienstleistungen, von denen die Gesellschaft glaubt, dass diese im besten Interesse der Aktionäre sind zu informieren, sofern nicht der Aktionär auf dem Zeichnungsschein oder in Schriftform mitteilt, dass er diese Informationen nicht erhalten will. Jede Betroffene Person hat somit das Recht, gegen die Verwendung seiner Personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch Schreiben an den Verantwortlichen Widerspruch einzulegen.

Die oben erwähnten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter den Punkten (iv), (v) und (vii) des obigen Absatzes beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- die Bereitstellung des Nachweises, im Falle eines Rechtsstreits, einer Transaktion oder einer kommerziellen Kommunikation sowie in Verbindung mit einem geplanten Kauf, einer Fusion oder der Übernahme eines Teils der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
- die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder der Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, einer Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

Der Verantwortliche kann die Personenbezogenen Daten seinen Angestellten, den Dienstleistern oder sofern erforderlich der Aufsichtsbehörde und anderen Behörden offenlegen. Solche Datenempfänger des Verantwortlichen (die „**Empfänger**“), beziehen sich im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken, auf folgende Empfänger: der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, Zentralverwaltungs- und Domizilstelle, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerliche Vertreter, der Rechtsberater, der Alternative Investmentfonds Manager, sowie jede andere Drittpartei, die die Aktivitäten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen unterstützt.

Die Empfänger können eigenverantwortlich Personenbezogene Daten an ihre Agenten und/oder Delegierten weitergeben (die „**Unterempfänger**“), welche die Personenbezogenen Daten zu dem alleinigen Zweck verarbeiten, die Empfänger dabei zu unterstützen, dem Verantwortlichen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen und/oder den Empfängern bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein. Unterempfänger befinden sich immer innerhalb des EWRs.

Empfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) befinden. Wenn Empfänger sich außerhalb des EWRs in einem Land befinden, das kein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bietet, schließen Verantwortliche einen rechtsverbindlichen Übermittlungsvertrag, in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln, mit den betroffenen Empfängern ab. In diesem Zusammenhang haben die Betroffenen Personen das Recht, durch Schreiben an den Verantwortlichen, Kopien des relevanten Dokuments anzufordern, um die Übermittlung Personenbezogener Daten an diese Länder zu ermöglichen. Die Empfänger können die Personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der Personenbezogenen Daten auf Anweisung des Verantwortlichen) oder als separate Verantwortliche (bei der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, d.h. die Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen).

Wie schon erwähnt, kann der Verantwortliche Personenbezogene Daten auch an Dritte weitergeben, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Betroffenen Personen erkennen hierbei an, dass die Verantwortliche sämtliche Personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, die wiederum als Verantwortliche auftreten können und diese gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenbaren.

Die Betroffenen Personen erkennen ihr Recht, im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzgesetz, folgendes zu beantragen:

- die Auskunft über ihre Personenbezogenen Daten;
- die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Personenbezogener Daten;
- die Löschung Personenbezogener Daten;
- die Einschränkung der Verarbeitung Personenbezogener Daten;
- die Übertragbarkeit Personenbezogener Daten;
- das Widerspruchsrecht.

Solche Anträge sind schriftlich an den Verantwortlichen an folgende Adresse zu richten: 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg.

Betroffene Personen haben ferner das Recht, sich jederzeit bei der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde, an der folgenden Adresse: Nationale Kommission für den Datenschutz, Großherzogtum Luxemburg (die „**CNPD**“), 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, über datenschutzrechtliche Belange zu beschweren; sowie bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates.

Alle Personenbezogenen Daten werden nicht länger als notwendig im Hinblick auf den Verwendungszweck der Daten von der Gesellschaft verwandt, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

3.5. INTERESSENKONFLIKTE

Der AIFM, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltung und ihre jeweiligen Partner, der Clearingbroker, Direktoren, Angestellten und Aktionäre (zusammen die „Parteien“) sind oder können in andere Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten involviert sein, die zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung der Gesellschaft führen können. Dazu gehören die Verwaltung von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, der Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, Brokerdienstleistungen, Depotgeschäfte, sowie Dienstleistungen als Direktoren, Angestellte, Berater, Händler oder Vertreter anderer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Gesellschaften, einschließlich Unternehmen und Investmentfonds, in die die Gesellschaft möglicherweise investiert.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass im Fall von Investitionen der Gesellschaft in Zielfonds, die im Rahmen der Investitionspolitik der Gesellschaft getätigt wurden, die Vertragsbedingungen dieses Investments Bestimmungen beinhalten können, die dazu führen das ein erheblicher Teil der von diesem Zielfonds an den betreffenden Dienstleister gezahlten fixen und erfolgsabhängigen Gebühren oder Teile einer Provision, auf Basis des in die betreffenden Zielfonds investierten Betrag berechnet wird.

Obwohl solche Vereinbarungen, sofern sie existieren, potentielle Interessenkonflikte für den AIFM und den Dienstleistern zwischen ihrer Pflicht der Auswahl der Dienstleister auf Grund ihrer Leistungen und ihrem Interesse an der Sicherstellung der Umsätze im Zusammenhang mit den existierenden Vereinbarungen auslösen könnten, soweit diese Angelegenheit nicht angemessen gesteuert wird, sollten sich die Aktionäre bewusst sein, dass der AIFM und die Dienstleister zu jeder Zeit (i) im besten Interesse der Gesellschaft im Rahmen des Due Diligence Prozesses handeln, welcher vor Auswahl der jeweiligen Anlageziele durchgeführt wurde und (ii) sicherstellen, dass alle Anlage- oder Desinvestitionsempfehlungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung der Gesellschaft nicht durch den Inhalt solcher Vereinbarungen beeinträchtigt werden.

Jede Partei stellt sicher, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche mögliche Beteiligung an vorgenannten Vereinbarungen beeinträchtigt wird. Für den Fall eines Interessenkonfliktes werden der Verwaltungsrat und die beteiligten Parteien sicherstellen, dass dieser gegenüber den Aktionären der Gesellschaft offengelegt und in einem angemessenen Zeitraum im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft gelöst wird.

3.6. INFORMATIONEN AN DIE AKTIONÄRE

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht über seine Aktivitäten und über die Verwaltung seiner Vermögenswerte; dieser Bericht enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte sowie den Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Gesellschaft wird des Weiteren ungeprüfte Halbjahresberichte veröffentlichen, welche insbesondere Auskunft über die dem Portfolio zugrunde liegenden Investitionen und die Zahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien geben.

Wesentliche Änderungen dieses Verkaufsprospektes werden den Aktionären der Gesellschaft durch Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, bekannt gemacht.

In Abhängigkeit von einer bestehenden Zulassung zum Vertrieb an Privatkunden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erstellt die Gesellschaft neben dem Verkaufsprospekt ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger enthält (*Key Investor Information Document*). Nähere Angaben dazu finden Sie im Teil II, Punkt 2.

Die Performance der jeweiligen Teilfonds und der aufgelegten Aktienkategorien kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Informationen für die Anleger entnommen werden.

Die Gesellschaft kann weitere Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen in den Ländern veranlassen, in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhalten.

Anlegerbeschwerden können an den AIFM, die Verwahrstelle sowie an die luxemburgischen Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

3.7. RISIKEN UND RISIKOFAKTOREN

Eine Investition in Aktien der Gesellschaft kann ein erhebliches wirtschaftliches Risiko darstellen und ist daher nur für erfahrene Investoren geeignet, denen dieses Risiko bewusst ist.

Eine Investition in Aktien der Gesellschaft sollte ausschließlich mit einem Teil des zur freien Verfügung stehenden Kapitals erfolgen.

Potentiellen Investoren wird dringend empfohlen, die speziell für Investitionen in Derivatmärkte und in die Gesellschaft geltenden Risikofaktoren, die im Teil I, Punkt 7 dieses Prospektes ausführlich beschrieben sind, zu berücksichtigen.

3.8. BESTEUERUNG

Die folgende kurze Darstellung bezieht sich auf das Recht und die Praxis, die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gilt und unterliegt daher allen künftigen Änderungen derartiger Regeln.

Der Aktionär ist ausdrücklich dazu angehalten, in Bezug insbesondere auf seine persönliche Steuerbelastung und auf sonstige Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Gesellschaft, ihrem Besitz, ihrer Übertragung, der Umwandlung, der Rücknahme oder dem Verkauf nach den Bestimmungen und Vorschriften jenes Landes, dessen Bürger er ist oder in dem er seinen Steuer- oder Wohnsitz hat, den Rat eines professionellen Beraters einzuholen.

Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit Fragen der steuerlichen Behandlung einer Investition in Aktien der Gesellschaft keinerlei Verantwortung oder Haftung.

3.8.1. Besteuerung der Gesellschaft

Für die Ausgabe der Aktien der Gesellschaft ist in Luxemburg weder Börsenumsatzsteuer noch – nach Gründung der Gesellschaft – eine sonstige Steuer zu zahlen.

Das Einkommen der Gesellschaft sowie realisierte oder unrealisierte Veräußerungsgewinne unterliegen in Luxemburg keiner Steuer; auch keiner Quellensteuer, d.h., dass auf die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden in Luxemburg keine Steuer erhoben wird.

Allerdings wird eine jährliche Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 %, bezogen auf das Nettovermögen der Gesellschaft, erhoben, die vierteljährlich am letzten Tag eines Quartals berechnet wird und von der Gesellschaft zu entrichten ist. Ggf. und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen kann eine reduzierte *taxe d'abonnement* von jährlich 0,01 % Anwendung finden oder das Nettovermögen ganz oder teilweise von der Steuer befreit sein.

Investitionseinkommen der Gesellschaft kann in Ländern, in denen die Anlage des Kapitals der Gesellschaft erfolgt, eine lokale Besteuerung hervorrufen. Eine derartige Steuer wird in Luxemburg weder angerechnet, noch rückerstattet.

Die Gesellschaft wird in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung betrachtet. Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen zu qualifizieren sind, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die darüber hinaus an die Gesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erforderlich machen. Die Mehrwertsteuerregistrierung ermöglicht es der Gesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung von luxemburger Mehrwertsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs mehrwertsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt. Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre lösen in Luxemburg grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht aus, sofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung stehen und keine Gegenleistung für gewährte mehrwertsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

3.8.2. Besteuerung der Aktionäre

Die Besteuerung des Aktionärs (für den Erwerb, das Halten, die Umwandlung, die Rücknahme oder ein sonstiges Verfügen von/über Aktien) erfolgt ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, dem er unterworfen ist oder seines (Steuer-) Wohnsitzes.

Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts in Luxemburg geltenden Rechtslage unterliegen Aktionäre, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind – und auch niemals dort steuerlich ansässig waren – und dort über keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen, der oder dem die gehaltenen Aktien der Gesellschaft zuzuordnen sind, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne, Einkommensteuer, Quellensteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- oder Schenkungsteuer in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Aktien, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von natürlichen Personen auf Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, falls es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt oder die Beteiligung an der Gesellschaft eine wesentliche Beteiligung darstellt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Aktien vor dem Erwerb derselben erfolgt oder die Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner und/oder seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahren vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10 % am Gesellschaftskapital oder, mangels Kapital, am Gesellschaftsvermögen beteiligt war. Eine Beteiligung gilt ebenfalls als wesentlich, wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer (oder bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer), zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitpunkts, diese Beteiligung selbst eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen - über mindestens 6 Monate gehaltenen - Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses

gemindert um die Veräußerungskosten und den Anschaffungspreis dem ermäßigten Steuersatz, der die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das zu besteuernde Einkommen der natürlichen Person anwendbar wäre.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Aktien unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer in der Höhe des für sie anwendbaren Steuersatzes. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Aktien anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Luxemburger voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) haben Einkünfte aus den Aktien, sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Aktien in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Aktien anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschafter, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder spezialisierte Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz von 2007 unterliegen, oder reservierte alternative Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit und Einkünfte aus den Aktien sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Gesellschafter, oder nicht ansässige Gesellschafter, deren Aktien einer Luxemburger Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen der Vermögensteuer, es sei denn es handelt sich beim Gesellschafter um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen spezialisierten Investmentfonds nach dem Gesetz von 2007, (vi) eine Institution für betriebliche Altersvorsorge nach dem abgeänderten Gesetz vom 13 Juli 2005, (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, oder (viii) um einen reservierten alternativen Investmentfonds, der dem abgeänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, steuerlich intransparente Investmentgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, intransparente reservierte alternative Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und steuerlich als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital behandelt werden sowie Institutionen für betriebliche Altersvorsorge nach dem abgeänderten Gesetz vom 13 Juli 2005 unterliegen einer Mindest-Vermögensteuer.

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach Luxemburger Steuerrecht sind die Aktien einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Aktien von Todes wegen an, wenn der verstorbene Gesellschafter zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Aktien erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

3.9. GEBÜHREN, ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Die Ausgaben der Gesellschaft umfassen im wesentlichen Managementgebühren, Gewinnbeteiligungen des AIFM, Brokerkommissionen, Abwicklungs- und Transaktionsgebühren, Gründungs-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

Die Einnahmen der Gesellschaft umfassen im Wesentlichen Gewinne aus dem Handel mit Finanzinstrumenten sowie Zinseinnahmen aus Marginkonten und aus Liquiditätsreserven.

3.9.1. Gründungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle, der Registrier-, Domizil-, Verwaltungs- und Übertragungsstelle in Luxemburg üblichen Tarife für deren Dienstleistungen. Diese Gebühren basieren auf dem Nettovermögen der Gesellschaft und/oder werden auf Basis der getätigten Geschäfte berechnet.

Die Gesellschaft kann zudem Mitgliedern des Verwaltungsrates eine marktübliche Vergütung zahlen.

Die Gesellschaft trägt weiter alle anderen Verwaltungs- und Betriebskosten, die unter anderem folgendes beinhalten:

Gründungsgebühren, Kosten und Gebühren von Repräsentanten und Zahlstellen in Ländern, in denen die Gesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates registriert/bewilligt wurde, Vergütung anderer, von der Gesellschaft angestellter oder beschäftigter Agenten, Kosten für administrative und juristische Dienste, Honorare für Wirtschaftsprüfer, Kosten für Werbung, Druck, Vertrieb und Veröffentlichungen. Zudem schließen diese Kosten die Kommissionen für die Vorbereitung und den Druck der Prospekte oder Broschüren mit ein, sowie alle Steuern, staatlichen Abgaben und Gebühren. Des Weiteren sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer möglichen Börsennotierung oder der Notierung an einem anderen geregelten Markt entstehen, mit einbegriffen; schließlich alle anderen Betriebskosten sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Vermögenswerten stehen, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Post-, Telefon- und Telefaxkosten. Zudem kann die Gesellschaft dem AIFM alle Kosten ersetzen, die diesem im Zusammenhang mit der täglichen Verwaltung der Gesellschaft entstehen.

Die mit der Auflage weiterer Teilfonds entstehenden Kosten werden von den jeweiligen Teilfonds getragen.

3.9.2. Vergütung des AIFM

Die Gesellschaft zahlt dem AIFM eine Gebühr (die „Managementvergütung“), die zu jedem Bewertungstag auf der Basis des Nettoteilfondsvermögens zuzüglich einer etwaigen auch im Ausland anfallenden Mehrwertsteuer errechnet wird und nachträglich für die noch nicht abgerechneten Perioden ausgezahlt wird. Die Auszahlung der Managementvergütung an den AIFM erfolgt zu jedem Bewertungstag. Der AIFM kann jedoch auch längere Auszahlungsintervalle für die Managementvergütung vorsehen.

Neben diesem fixen Entgelt erhält der AIFM eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“). Die Performance Fee entspricht einem fixen Prozentsatz, der pro Aktienkategorie pro Teilfonds angegeben wird, basierend auf der Wertsteigerung des Nettovermögenswerts der relevanten Aktienkategorie („High Water Mark Prinzip“).

Die Berechnung der Wertsteigerung, nach Abzug aller Kosten, aber vor Abzug der Performance Fee, erfolgt an jedem Bewertungstag auf der Basis des aktuellen Nettovermögenswerts (vor Abzug der Performance Fee), abzüglich dem höchsten jemals bisher erreichten Nettovermögenswert pro Aktie der relevanten Aktienkategorie des Teilfonds („High Water Mark“).

Sofern die daraus errechnete Differenz ein positives Ergebnis liefert (dies bedeutet, dass der neue Nettovermögenswert vor Abzug der Performance Fee einem neuen Höchststand entspricht) kommt ein Betrag, entsprechend dem Prozentsatz der Wertsteigerung, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien der relevanten Aktienkategorie zur Auszahlung an den AIFM.

Die neue High Water Mark (sofern anwendbar) entspricht dem Nettovermögenswert zum aktuellen Bewertungstag, dies entspricht dem Nettofondsvolumen abzüglich der zum aktuellen Bewertungstag errechneten Performance Fee dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien.

Der neue Nettovermögenswert nach Abzug der Performancegebühr dient wiederum als Grundlage der Berechnung für den darauffolgenden Bewertungstag. Bei Handelsbeginn einer Aktienkategorie entspricht die High Water Mark dem Erstausgabepreis dieser Aktienkategorie.

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung wird an jedem Bewertungstag für alle Anteilsklassen, die eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung erheben, festgeschrieben und zahlbar. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, der Zeithorizont, über den die Wertentwicklungsgebühr gemessen und mit der High Water Mark verglichen wird, entspricht dem Lebenszyklus der Aktienkategorie.

Wenn ein bestehender Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses Teilfonds mit einem neu gegründeten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse eines Teilfonds verschmolzen wird, welcher selbst noch keine historisch positive Wertentwicklung verzeichnet und dessen Anlagepolitik sich nicht wesentlich von der des zu verschmelzenden Teilfonds unterscheidet, fällt keine erfolgsabhängige Gebühr an und der Referenzzeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung dieses Teilfonds findet weiterhin auch für den neu gegründeten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds Anwendung.

Berechnungsbeispiele:

Performance fee: 10%
 Auszahlungsfrequenz: Bewertungsschichtag
 Referenzzeitraum: Lebenszyklus der Aktienkategorie

JAHR	Bewertungsschichtag	Anzahl der Anteile	NAV/Anteil zu Beginn des Bewertungsschichtages	NAV/Anteil am Ende des Bewertungsschichtages VOR Abzug der Performance Fee	NAV/Anteil am Ende des Bewertungsschichtages NACH Abzug der Performance Fee	Anwendbare HWM**	Performance NAV vs HWM %	Wertsteigerung / Zahlung von Performance Fee	Auszuzahlende Performance Fee/Anteil	Auszuzahlende Performance Fee**
2022	1	10	100,00	101,00	100,90	100,00	0,9%	YES	0,10	1,00
2022	2	10	100,90	105,00	104,59	100,90	3,7%	YES	0,41	4,10
2022	3	10	104,59	103,00	103,00	104,59	-1,5%	NO	-	-
2022	4	10	103,00	110,00	109,46	104,59	4,7%	YES	0,54	5,41
2022	5	10	109,46	109,00	109,00	109,46	-0,4%	NO	-	-
2022	6	10	109,00	111,00	110,85	109,46	1,3%	YES	0,15	1,54
2022	7	10	110,85	107,00	107,00	110,85	-3,5%	NO	-	-

Bemerkungen

- * Am ersten Bewertungsschichtag ist die erste HWM der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils.
- ** Nach dem 1. Bewertungsschichtag ist die anwendbare HWM der höchste historische NAV/Anteil, der veröffentlicht wurde und zu dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde.
- *** Die Performance Fee beträgt 10% der Differenz (falls möglich) zwischen dem NAV/Anteil (vor Abzug der Performance Fee) und der HWM. Die Performance Fee wird zum Bewertungsschichtag berechnet und ausbezahlt.

Performance fee: 15%
 Auszahlungsfrequenz: Bewertungsschichtag
 Referenzzeitraum: Lebenszyklus der Aktienkategorie

JAHR	Bewertungsschichtag	Anzahl der Anteile	NAV/Anteil zu Beginn des Bewertungsschichtages	NAV/Anteil am Ende des Bewertungsschichtages VOR Abzug der Performance Fee	NAV/Anteil am Ende des Bewertungsschichtages NACH Abzug der Performance Fee	Anwendbare HWM**	Performance NAV vs HWM %	Wertsteigerung / Zahlung von Performance Fee	Auszuzahlende Performance Fee/Anteil	Auszuzahlende Performance Fee**
2022	1	10	100,00	101,00	100,85	100,00	0,8%	YES	0,15	1,50
2022	2	10	100,85	105,00	104,38	100,85	3,5%	YES	0,62	6,23
2022	3	10	104,38	103,00	103,00	104,38	-1,3%	NO	-	-
2022	4	10	103,00	110,00	109,16	104,38	4,6%	YES	0,84	8,43
2022	5	10	109,16	109,00	109,00	109,16	-0,1%	NO	-	-
2022	6	10	109,00	111,00	110,72	109,16	1,4%	YES	0,28	2,77
2022	7	10	110,72	107,00	107,00	110,72	-3,4%	NO	-	-

Bemerkungen

- * Am ersten Bewertungsschichtag ist die erste HWM der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils.
- ** Nach dem 1. Bewertungsschichtag ist die anwendbare HWM der höchste historische NAV/Anteil, der veröffentlicht wurde und zu dem die Performance Fee zuletzt ausbezahlt wurde.
- *** Die Performance Fee beträgt 15% der Differenz (falls möglich) zwischen dem NAV/Anteil (vor Abzug der Performance Fee) und der HWM. Die Performance Fee wird zum Bewertungsschichtag berechnet und ausbezahlt.

Die Höhe der Managementvergütung sowie der Performance Fee wird für jeden Teilfonds separat in Teil II dieses Prospekts angegeben.

Bei der Berechnung einer auf Aktien mit Dividendenausschüttung entfallenden Gewinnbeteiligung werden ausgeschüttete Gewinne entsprechend berücksichtigt.

3.9.3. Brokerkommissionen

Brokerkommissionen für Börsen außerhalb der USA schwanken beträchtlich, sind jedoch vergleichsweise wettbewerbsfähig mit den oben angeführten Gebühren an amerikanischen Börsen oder mit Kommissionen, die für ähnliche Transaktionen an spezialisierten Märkten in Rechnung gestellt werden.

Neben diesen Brokerkommissionen kann der Gesellschaft für jede Futures- oder Optionstransaktion eine Abwicklungsgebühr vom Clearingbroker in Rechnung gestellt werden. Sofern die Abwicklung von Transaktionen nicht über den Clearingbroker erfolgt, kann der beauftragte Abwicklungsbroker diese Zusatzgebühr erhalten.

3.9.4. Börsengebühren

Börsengebühren der Rohstoffbörsen, Clearinginstitute sowie der NFA (National Futures Association) werden ebenfalls von der Gesellschaft getragen.

3.9.5. Handelserträge und -verluste

Sämtliche aus der Investition eines Teilfondsvermögens erzielten Erträge und Verluste werden im jeweiligen Teilfonds verbucht.

3.9.6. Kostenverteilung

Soweit Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Entgelte einem Teilfonds zurechenbar sind, werden diese auch von dem jeweiligen Teilfonds alleine getragen, andernfalls ist der Verwaltungsrat dazu befugt, eine in Anbetracht der Höhe des Nettovermögens aller oder aller relevanten Teilfonds angemessene und vernünftig erscheinende Verteilung vorzunehmen.

Vorhersehbare, regelmäßige und wiederkehrende Aufwendungen können auf der Basis einer vernünftigen und angemessenen Jahresprognose ermittelt und durch gleichmäßige, anteilige Berechnung budgetiert und auf den jeweiligen Zeitraum verteilt werden.

3.10. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFENLEGUNGEN

3.10.1. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der AIFM tätigt hauptsächlich Investitionen für die Gesellschaft in Terminmärkten und daher können Nachhaltigkeitsrisiken nicht in den Anlageentscheidungsprozesse einbezogen werden, da Terminmärkte keine direkte Investition in Unternehmen wie bei Investitionen in Aktien, Anleihen, Private Equity oder ähnliche Investitionen in einzelne Unternehmen, darstellen. Der Anlageprozess basiert auf quantitativen Techniken mit integrierten Risikomanagementsystemen, die auf eine Vielzahl von Terminmärkten angewendet werden. Handelsmöglichkeiten werden auf der Grundlage historischer Preisdaten gesucht, um dann Marktrisiken einzugehen, aus denen möglicherweise Renditen aus Risikoprämien erzielt werden können. Als verantwortungsbewusster Marktteilnehmer ist der AIFM bestrebt, nur einen geringen Fußabdruck zu hinterlassen und daher bei der Kalibrierung seiner Handelssysteme die höchsten Standards der Marktethik anwendet. Der AIFM verwendet keine Hochfrequenzhandelssysteme (diese werden häufig beschuldigt, negative Marktbewegungen verursacht zu haben) und ist überzeugt, dass seine Rolle als Marktteilnehmer für den gesamten Markt von Vorteil ist, da er anderen Marktteilnehmern kontinuierlich Liquidität bietet, wodurch Märkte weniger störanfällig sind. Durch die Verwendung solcher Handelssysteme, die auf quantitativen Entscheidungen beruhen, unterscheidet sich die Handelsmeinung häufig von der anderer Marktteilnehmer, was wiederum die Vielfalt unter den Marktteilnehmern gewährleistet und ein weiterer wichtiger Faktor für die Marktstabilität ist. Da die Tätigkeit des AIFM als Finanzdienstleister und Teil der Gesellschaft erhebliche Konsequenzen haben kann, bemüht er sich, mit größter Sorgfalt und möglichst ohne negative Auswirkungen auf unsere Umwelt und die Gesellschaft, zu handeln.

3.10.2. Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken

Aufgrund der zuvor unter „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ erwähnten Tatsache, dass Investitionen in Terminmärkte keine Unternehmensbeteiligung darstellen, können weder ESG-Risiken (Klimarisiken, Umwelt-, Sozial- usw.) noch Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf diesen Märkten bewertet werden.

3.10.3. EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

4. NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG

4.1. BEWERTUNGSTAGE

Der Nettovermögenswert je Aktie eines Teilfonds wird in der Referenzwährung des Teilfonds gemäß der Satzung berechnet und in andere Währungen umgerechnet und veröffentlicht. Bewertungstage sind pro Teilfonds festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Zeichnung von Aktien kann der Verwaltungsrat zusätzliche Bewertungstage festsetzen. Die Festsetzung zusätzlicher Bewertungstage wird vom Verwaltungsrat zumindest drei Bankarbeitstage vor jedem derartigen Bewertungstag in einer Luxemburger Zeitung und in einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes, sowie in anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Medien veröffentlicht und den betroffenen Aktionären mitgeteilt werden.

4.2. ZUTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN SOWIE DER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird auf getrennten Konten geführt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Großteil der Vermögenswerte in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds zu halten. Sofern die im Rahmen der Geschäftstätigkeit verwendete Währung von der Ausgabewährung des Teilfonds abweicht, kann die Gesellschaft mit erstklassigen Finanzinstituten entsprechende Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos durchführen.

Sämtliche Eingänge, realisierte Gewinne oder Verluste, sowie Bewertungsänderungen der offenen Positionen der einzelnen Teilfonds fallen den jeweiligen Teilfonds zu. Sämtliche mit einem bestimmten Teilfonds verbundenen Aufwendungen und Verbindlichkeiten sowie die Rücknahme von Aktien dieses Teilfonds sind dem Vermögen des betreffenden Teilfonds anzulasten bzw. aus diesem Vermögen abzudecken.

Sich auf einen Teilfonds beziehende Vermögensgegenstände bezeichnen diejenigen Vermögensgegenstände, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich der diesem Teilfonds zugerechneten Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem Teilfonds zurechenbar betrachtet werden, wird dieser Vermögensgegenstand oder diese Verbindlichkeit den Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten, die sich auf die Gesellschaft als Ganzes beziehen, oder anteilig allen Teilfonds nach deren Nettovermögenswerten zugerechnet.

Auf Aktien mit Dividendenausschüttung ausgezahlte Beträge werden am Tag der Festsetzung dieser Dividendenausschüttung vom Nettovermögenswert dieser Aktienkategorie der jeweiligen Teilfonds in Abzug gebracht.

Die Geschäftsergebnisse eines Teilfonds haben keine Auswirkungen auf den Vermögenswert eines anderen Teilfonds, und die Aktionäre eines Teilfonds haben keinerlei Anspruch auf Vermögenswerte eines anderen Teilfonds.

4.3. BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES JE AKTIE

Der Nettovermögenswert je Aktie einer Aktienkategorie eines jeden Teilfonds wird in der für die jeweilige Aktienkategorie des jeweiligen Teilfonds festgelegten Referenzwährung berechnet. Die Berechnung erfolgt an jedem Bewertungstag, indem der jedem Teilfonds zugeordnete Nettovermögenswert, ausgedrückt in der jeweiligen Referenzwährung eines Teilfonds, mit dem Faktor (*dieser stellt das Verhältnis des Nettovermögens der betreffenden Aktienkategorie des Teilfonds am Nettovermögen des Teilfonds dar*) der für die jeweils zu berechnende Aktienkategorie des Teilfonds multipliziert wird und dann durch die Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien der Aktienkategorien dieses Teilfonds geteilt wird. Der sich daraus ergebende Wert je Aktie einer Aktienkategorie des Teilfonds wird zu anwendbaren Umrechnungskursen in die jeweiligen Währungen, in die der Nettovermögenswert je Aktie einer Aktienkategorie eines jeden Teilfonds veröffentlicht wird, umgerechnet und auf die (gegenwärtig) niedrigste Einheit der jeweiligen Währung abgerundet.

Für Aktien mit Dividendenausschüttung und thesaurierende Aktien jedes Teilfonds wird eine gesonderte Berechnung durchgeführt.

Sofern an einem Bewertungstag nach Geschäftsschluss eine deutliche Veränderung in den Notierungen oder Kursen jener Märkte, an denen ein bedeutender Teil der Fondsanlagen gehandelt bzw. notiert wird, eingetreten ist, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Berechnung vornehmen. Sämtliche Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge werden in einem derartigen Fall auf der Grundlage dieser zweiten Berechnung durchgeführt.

Die Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden ermittelt, indem man die dem jeweiligen Teilfonds zugeordneten Gesamtverbindlichkeiten von seinen Gesamtvermögenswerten abzieht. Die den einzelnen Teilfonds zuzuschreibenden Nettovermögenswerte stellen das gesamte Vermögen dieser Teilfonds dar und beinhalten sämtliche Barbestände, aufgelaufene Zinsen, den Marktwert aller offenen Positionen und des sonstigen Fondsvermögens, abzüglich aller mit der Realisierung der Vermögenswerte verbundenen Kosten, wie insbesondere Transaktionskosten, anfallender Steuern und sonstiger Kosten sowie sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds.

Die Berechnung der Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Satzung festgelegten Prinzipien und auf der Grundlage allgemein anerkannter und konsequent angewandter Buchführungsvorschriften.

Für den Zweck der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten ist es ordnungsgemäß, wenn die Gesellschaft für alle Verwaltungs- und alle anderen Kosten, die regelmäßig oder periodisch anfallen, zunächst den Wert ansetzt, der dem Kostenbetrag für ein Jahr oder für einen anderen Zeitraum entspricht, und den erhaltenen Betrag für die relevanten Bruchteile des berücksichtigten Zeitraums entsprechend teilt.

Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf eine andere als die jeweilige Referenzwährung eines Teilfonds lauten, werden zu den jeweils anwendbaren Wechselkursen in diese Referenzwährung umgerechnet.

Die **Aktiva der Gesellschaft** umfassen:

1. alle Barbestände und Bareinlagen samt der aufgelaufenen Zinsen;
2. alle zahlbaren Rechnungen und Wechsel sowie Außenbestände (einschließlich des Erlöses verkaufter, aber noch nicht ausgehändigter Wertpapiere);
3. sämtliche Finanzinstrumente, Obligationen, Terminforderungen, Depositenzertifikate, Zeichnungsrechte, Optionen, Wertpapiere und ähnliche Aktiva, die der Gesellschaft zustehen;
4. alle der Gesellschaft zukommenden Bardividenden und Barausschüttungen, insofern die Gesellschaft diesbezüglich über aufschlussreiche Informationen verfügt;
5. sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf alle verzinslichen Aktiva der Gesellschaft, außer in dem Maße, wie diese Zinsen bereits im Kapitalbetrag des Aktivpostens enthalten sind;
6. die mit der Auflegung von Teilfonds verbundenen Kosten, insofern diese nicht abgeschrieben wurden;
7. alle anderen Aktiva jeglicher Art einschließlich im Voraus geleisteter Zahlungen.

Die **Passiva der Gesellschaft** umfassen:

1. sämtliche Kredite, Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
2. alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse betreffend die Zahlung von Geld oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrags aller unbezahlten Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen wurden;
3. eine angemessene, auf der Grundlage der Kapital- und Ertragslage der Gesellschaft an einem im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsstichtag errechnete Rückstellung für künftige Steuerzahlungen, sowie (gegebenenfalls) andere vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen sowie (gegebenenfalls) ein Betrag, den der Verwaltungsrat als angemessene Pauschalrückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft erachtet;
4. sämtliche andere in Verbindung mit der Ausübung des Gesellschaftszwecks stehende Verbindlichkeiten.

Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten muss die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen berücksichtigen. Die Gesellschaft darf Verwaltungskosten und andere Aufwendungen, die regelmäßig oder fortlaufend anfallen, aufgrund eines geschätzten Betrags für eine Jahresfrist oder für einen anderen Zeitraum im Voraus verrechnen und darf diesen Betrag im Laufe dieses Zeitraums um gleichmäßige Beträge aufstocken.

Die **Bewertung der Vermögenswerte** wird wie folgt vorgenommen:

1. Der Wert von Bargeld oder Bareinlagen, Rechnungen, Sichtwechseln und Außenständen, im Voraus geleisteten Zahlungen, Bardividenden sowie ausgewiesenen oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen ist zu Marktkursen zu bewerten und wird in voller Höhe berechnet, es sei denn, es wäre unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe ausgezahlt wird, bzw. eingeht; in einem solchen Fall wird die Gesellschaft nach freiem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornehmen, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
2. Der Liquidationswert aller an Terminbörsen in OECD Staaten gehandelten Futures- und Optionskontrakte basiert auf den Schlusskursen dieser Terminbörsen, an denen die Gesellschaft die jeweiligen Kontrakte handelt. Der Liquidationswert von nicht an Terminbörsen in OECD Staaten gehandelten Termin Kontrakten wird nach vom Verwaltungsrat für verschiedene Kontraktarten festgelegten und konsequent angewandten Regeln bestimmt. Sollte die Liquidation eines Kontraktes an einem Bewertungstag nicht möglich sein, so wird eine Bewertung herangezogen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.
3. Wertpapiere, die an einer Börse gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs (oder, wenn es keine Verkäufe gegeben hat, zum Schlussgeldkurs), der an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, notiert wird, bewertet. Stehen solche Kurse nicht zur Verfügung oder liegen ungewöhnliche Umstände hinsichtlich der Handelsaktivitäten vor, so dass nach Meinung des Verwaltungsrates ein Kurs nicht den angemessenen Marktwert wiedergibt, werden die Wertpapiere mit dem nach Meinung des Verwaltungsrates angemessenen Marktwert bewertet.
4. Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs des betreffenden Bewertungstages.
5. Anteile oder Aktien von Zielfonds werden zum letzten verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.
6. Sofern Vermögenswerte nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden, oder wenn der gemäß Unterpunkt 2., 3. oder 4. ermittelte Preis oder Kurs von Vermögenswerten, die an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben angeführt) notiert bzw. gehandelt werden, nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte erscheint, so wird der Bewertung dieser Vermögenswerte der vorsichtig und in gutem Glauben ermittelte voraussichtliche Verkaufswert zugrunde gelegt.
7. Wertpapiere und Derivate, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber aktiv im geregelten Freiverkehr oder an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, insbesondere alle OTC-Kontrakte wie z.B. Contracts of Differences, Zins-, Währungs-, Total Return-, Credit Default Swaps, Kreditderivate im allgemeinen, Optionen und Forwards werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der Verwaltungsrat für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft oder gekauft werden können.

Der Verwaltungsrat kann, nach freiem Ermessen, eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine derartige Bewertung den angemessenen Wert der Vermögenswerte besser widerspiegelt. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Bestätigung des Clearingbrokers und dessen Mitarbeiter stützen.

Für jeden Teilfonds wird ein separater Vermögenswertpool geschaffen. Jeder Vermögenswertpool wird ausschließlich zum Nutzen der Aktienklasse des betreffenden Teilfonds angelegt. Weiterhin gilt:

- a. der Erlös aus der Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern der für diese Aktienklasse gebildeten Masse gemäß den Bestimmungen dieses Teil I, Punkt 4 „Nettovermögenswertberechnung“ zugeteilt;
- b. falls ein Vermögenswert sich aus einem anderen Vermögen ergibt, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Masse zugeordnet wie diejenigen Vermögenswerte, von welchen er abgeleitet wurde, und

anlässlich jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;

- c. falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeinem Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;
- d. falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuweisbar erachtet werden kann, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögenswert der betreffenden Aktienklassen oder auf eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern in gutem Glauben festgelegte Weise zugewiesen;
- e. nach dem Tag, der für die Bestimmung der Personen maßgeblich ist, die hinsichtlich der für eine Aktienklasse erklärten Ausschüttungen berechtigt sind, vermindert sich der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

Der Anteil des jeder Aktienkategorie innerhalb eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse zugeteilten Gesamtvermögens wird an jedem Bewertungstag des Teilfonds aufgrund des Anteils der in jeder Aktienkategorie ausgegebenen Aktien zur Gesamtzahl der im Teilfonds ausgegebenen Aktien ermittelt.

Dieser Anteil wird laufend in Verbindung mit durchgeführten Ausschüttungen sowie der Ausgabe und Rücknahme von Aktien wie folgt angepasst:

- 1. Bei jeder Ausschüttung von Aktien mit Dividendenausschüttung wird der Nettovermögenswert dieser Kategorie um den Ausschüttungsbetrag reduziert (was zu einer Anteilsverminderung dieser Aktienkategorie am Nettovermögenswert führt), während der Nettovermögenswert der Kategorie der thesaurierenden Aktien unverändert bleibt (was zu einer Anteilserhöhung der Kategorie der thesaurierenden Aktien am Nettovermögenswert führt).
- 2. Bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Aktien eines Teilfonds wird der der jeweiligen Aktienkategorie dieses Teilfonds zugeordnete Nettovermögenswert um die erhaltenen oder gezahlten Beträge erhöht oder reduziert.

4.4. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DER UMWANDLUNG VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettovermögenswertes von Aktien eines Teilfonds, die Ausgabe dieser Aktien und die Rücknahme dieser Aktien sowie das Recht zur Umwandlung von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds aussetzen oder aufschieben:

- a) während der Zeit, in der eine Hauptbörse oder einer der anderen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens eines Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen) oder wenn der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;
- b) während Zeiten, in denen wegen eines Notfalls die Verfügung über Anlagen, die sich auf den Teilfonds beziehen und die einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände dieses Teilfonds ausmachen, durch die Gesellschaft praktisch nicht durchführbar ist oder sich ernsthaft nachteilig auf die Aktionäre auswirken würde;
- c) während eines Ausfalls oder sonstigen Versagens der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Kurses einer Anlage der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds bezieht oder der gegenwärtigen Kurse auf einem Markt oder einer Börse, verwendet werden;
- d) wenn aus einem anderen Grund die Kurse für Anlagen im Eigentum der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, nicht schnell und genau festgestellt werden können;
- e) zu Zeiten, wenn die Überweisung von Geldern, die sich aus der Realisierung von oder der Zahlung für Anlagen der Gesellschaft, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, ergeben, nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu den normalen Wechselkursen oder nicht ohne ernsthafte Benachteiligung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft ausgeführt werden kann;
- f) bei der Veröffentlichung einer Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre hinsichtlich der Liquidation der Gesellschaft sowie der Fusion, der Übertragung oder der Auflösung eines Teilfonds.

Die vorstehend aufgelisteten Möglichkeiten zur Aussetzung der Bestimmung des Nettovermögenswertes von Aktien eines Teilfonds betreffen nur denjenigen Teilfonds, der von den entsprechenden Ereignissen oder Umständen direkt berührt ist, nicht jedoch die übrigen Teilfonds, die nicht betroffen sind.

Aktionäre, welche die Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragt haben, werden sowohl von der erfolgten Aussetzung wie auch von der Beendigung der Aussetzung und Wiederaufnahme der Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung schriftlich unterrichtet. Sofern nach Ansicht des Verwaltungsrates die Dauer der Aussetzung eine Woche voraussichtlich überschreitet, wird die Aussetzung und Einstellung in allen Zeitungen veröffentlicht, in denen eine Veröffentlichungspflicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Im Falle einer beabsichtigten Liquidation der Gesellschaft werden keine weiteren Ausgaben oder Umwandlungen von Aktien mehr erlaubt. Dieses Verbot beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung für die Einberufung der

Hauptversammlung. Die zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien nehmen an der Verteilung des Liquidationserlöses der Gesellschaft teil, und zwar unter Berücksichtigung einer egalitären Behandlung der Aktionäre.

Während eines Zeitraums der Aussetzung oder des Aufschiebs kann ein Aktionär durch schriftliche Benachrichtigung, die vor dem Ende einer derartigen Periode eingehen muss, Anträge zurückziehen, welche noch nicht zurückgenommene oder umgewandelte Aktien betreffen. Falls der Gesellschaft keine solche Mitteilung zugestellt wird, behandelt die Gesellschaft den Antrag am ersten Bewertungsstichtag nach Ablauf der Aussetzungsperiode.

5. GESELLSCHAFTSRECHT

5.1. GESELLSCHAFTSINFORMATION

Portfolio Selection SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen am 9. September 1996 mit einem Gründungskapital von 601.000,00 österreichischen Schilling, ausgegeben in Form von 601 vollständig eingezahlten Aktien ohne Nennwert des Teilfonds **smn** Diversified Futures Fund, gegründet wurde. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. November 2003 unterlag die Gesellschaft seit diesem Datum den Bestimmungen des Teils II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Anlageorganismen. Seit dem 1. Jänner 2011 unterliegt sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Gemäß Art. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der ausschließliche Zweck die Anlage des Gesellschaftsvermögens in Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und mit dem Ziel, den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

Die Satzung der Gesellschaft wurde am 30. September 1996 im "Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations" (hiernach "Mémorial C"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Abänderung der Gesellschaftssatzung erfolgte am 18. Februar 2000 und am 4. November 2003, die am 21. September 2000 bzw am 28. November 2003 im Mémorial C veröffentlicht wurde. Eine letzte Satzungsänderung erfolgte am 3. September 2007, die am 20. November 2007 im Mémorial C veröffentlicht wird. Die Gesellschaft ist unter RCS B 56.144 beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingetragen. Dort ist auch die Satzung hinterlegt. Abschriften der jeweils gültigen Satzung werden dort kostenpflichtig erteilt, können aber auch am Sitz der Gesellschaft unentgeltlich bezogen werden.

Die Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionärsversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Quorum und Mehrheiten geändert werden. Satzungsänderungen werden im Mémorial C veröffentlicht und beim Handelsregister hinterlegt.

Die Aktien der Gesellschaft können – nach Wahl des Verwaltungsrates – unterschiedlichen Aktienklassen angehören, wobei jede Aktienklasse einem separaten Teilfonds entspricht. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat verschiedene Aktienkategorien innerhalb eines Teilfonds ausgeben die sich durch die Ausschüttungspolitik, die Gestaltung von Verkaufs- und Rücknahmeprovisionen, die Gebührenstruktur im Hinblick auf die Verwaltung oder Anlageberatung, Zuordnung von Dienstleistungsgebühren, unterschiedlichen Währungen, Sicherungstechniken oder anderer Charakteristika voneinander unterscheiden. Für jeden Teilfonds gibt es einen getrennten Pool von Vermögenswerten, der gemäß dem für jeden Teilfonds geltenden Investitionsziel veranlagt wird.

Innerhalb eines Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates Aktien mit Anrecht auf Ausschüttungen („Ausschüttungsaktien“) und Aktien ohne Anrecht auf Ausschüttungen („Thesaurierungsaktien“) als Inhaberaktien und als Namensaktien, in Aktienzertifikaten verbrieft oder unverbrieft ausgegeben werden.

5.2. AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, die den Luxemburger Gesetzesvorschriften über die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten unterliegt, kann die Gesellschaft jederzeit aufgelöst werden. Im Einklang mit Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen muss eine solche Versammlung einberufen werden, wenn der Nettovermögenswert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt. Das Mindestkapital liegt derzeit bei EUR 1.250.000. Die Hauptversammlung, für die in diesem Fall keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist (d.h. kein Mindestquorum an ausgegebenem Aktienkapital anwesend sein muss), beschließt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Die Frage der Auflösung der Gesellschaft muss der Hauptversammlung auch dann gestellt werden, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne irgendwelche Beschlussfähigkeitsanforderungen abgehalten, und die Auflösung kann mit den Stimmen eines Viertels der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber beschlossen werden. Die Hauptversammlung der Aktieninhaber muss so angesetzt werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, stattfinden kann.

Sollte die Gesellschaft aufgelöst werden, wird dies im Einklang mit Luxemburger Gesetzesvorschriften geschehen. Diese Vorschriften präzisieren die zu unternehmenden Schritte, die den Aktionären erlauben, an der Auflösungsausschüttung teilzunehmen. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz zudem vor, dass die bei Beendigung der Abwicklungsgeschäfte nicht von Aktionären beanspruchten Beträge bei der "Caisse de Consignations" zugunsten dieser Aktionäre hinterlegt werden. Ähnlich verhält es sich auch mit Beträgen, die bei der Auflösung eines Teilfonds oder bei der Rücknahme von Aktien von Aktionären nicht beansprucht werden. Auch diese Beträge kommen der Hinterlegungskasse zugunsten dieser Aktionäre zu. Beträge, die anschließend in dem vorgeschriebenen Zeitraum nicht beansprucht werden, verfallen im Einklang mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen.

5.3. UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME ALLER SICH IM UMLAUF BEFINDLICHEN AKTIEN EINER BESTIMMTEN AKTIENKLASSE

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umwandlung aller sich im Umlauf befindlichen Aktien einer bestimmten Aktienklasse (Teilfonds) in eine anderen Aktienklasse (Teilfonds) vorzunehmen, sofern mehr als eine aufgelegt wurde.

Der Verwaltungsrat ist weiters befugt, eine Umwandlung aller sich im Umlauf befindlichen Aktien einer bestimmten Aktienklasse (Teilfonds), entweder in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds (sofern mehr als eine aufgelegt wurde), oder in Aktien eines anderen Teilfonds vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann ebenso die Rücknahme aller sich im Umlauf befindlichen Aktien einer bestimmten Aktienklasse, oder eines Teilfonds bestimmen.

Eine solche Umwandlung oder Rücknahme kann bestimmt werden, wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestwert sinkt (dieser beträgt für jeden Teilfonds derzeit EUR 1.250.000), Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eintreten, die Einfluss auf eine Aktienklasse haben, oder dies sonst im Interesse der Aktionäre notwendig erscheint. Aktien werden zum Nettovermögenswert an dem Bewertungsstichtag, an dem die Entscheidung des Verwaltungsrates wirksam wird, zurückgekauft.

Ein dementsprechender Beschluss wird in einer Luxemburger Zeitung, in einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes sowie in anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Medien veröffentlicht. Den Anlegern der betroffenen Teilfonds wird nach der vorerwähnten Veröffentlichung während einer einmonatigen Frist die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme, bzw. die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Aktien gebührenfrei zu beantragen.

Bei Auflösung eines Teilfonds gibt die Gesellschaft ab dem Tage des Auflösungsbeschlusses keine Aktien mehr für diesen Teilfonds aus. Sie realisiert die Vermögenswerte des Teilfonds, löst die Verpflichtungen ein und verteilt den Nettoerlös an die Aktionäre im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Teilfonds. Unter Berücksichtigung der egalitären Behandlung aller Aktionäre werden weiterhin Aktien des Teilfonds ohne Rücknahmekosten zurückgenommen, wobei sich der Rücknahmepreis aufgrund des Nettoinventarwertes berechnet unter Berücksichtigung der Liquidationskosten.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von den Aktionären beansprucht wurden, verbleiben sechs Monate bei der Verwahrstelle in Verwahrung und werden anschließend bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge, soweit sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden, verfallen.

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft und der betreffenden Teilfonds können mit einfacher Mehrheit die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds beschließen. Die Aktionäre der Teilfonds, die mit einem Luxemburger Investmentfonds verschmolzen werden, haben die Möglichkeit, aus den betreffenden Teilfonds durch die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien auszuscheiden, und dies innerhalb des Monats nach Veröffentlichung eines solchen Fusionsbeschlusses.

Die Möglichkeit, einen oder mehrere Teilfonds mit anderen ausländischen Investmentfonds zu verschmelzen, ist nicht gegeben.

5.4. VERSAMMLUNGEN

Die Hauptversammlung der Aktionäre stellt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft dar. Die bei einer solchen Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Aktieninhaber der Gesellschaft verbindlich, unabhängig von dem Teilfonds, in den sie angelegt haben. Die Hauptversammlung hat weitestgehende Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Ratifizierung von Geschäftsvorgängen der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung tritt nach ihrer Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen. Eine Hauptversammlung kann auch auf Anfrage von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des gesamten ausstehenden Aktienkapitals darstellen, einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am dritten Freitag des Monats Februar eines jeden Jahres um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird die Hauptversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur gleichen Zeit am gleichen Ort abgehalten. Weitere Hauptversammlungen der Aktionäre finden jeweils an einem Ort und zu einem Zeitpunkt statt, der in der diesbezüglichen Versammlungsmittelteilung angegeben sind.

Acht Tage vor der Generalversammlung werden den Namensaktionären die Bekanntmachungen an ihre im Aktienregister eingetragene Adresse gesandt. Diese Bekanntmachungen enthalten die Tagesordnung, die Zeit und den Ort der Versammlung, sowie die Zulassungsbedingungen. Außerdem beinhalten sie Angaben zu den Luxemburger Gesetzesvorschriften hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen bei einer solchen Versammlung. Falls alle Aktien in Form von Namensaktien

ausgegeben werden und keine Veröffentlichung vorgenommen wird, können die Einberufungen durch bloße Einschreiben an die Aktionäre geschehen.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben wurden, wird eine Bekanntmachung im "Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations" sowie zumindest in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Luxemburger Zeitung und in einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht. Hinsichtlich der Teilnahmebedingungen sowie der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse sind die Artikel 67 und 67-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 (wie abgeändert) sowie die in der Satzung dargelegten Bestimmungen anwendbar.

Der Verwaltungsrat kann andere Bestimmungen festlegen, die die Aktionäre erfüllen müssen, um an einer Versammlung der Aktionäre teilzunehmen.

Falls vom Gesetzgeber oder in der Satzung der Gesellschaft nicht anders festgelegt, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktieninhaber gefasst. Ein Aktieninhaber kann bei einer Aktionärsversammlung entweder persönlich auftreten oder einer anderen Person, die kein Aktionär der Gesellschaft sein muss, eine schriftliche Vollmacht oder eine Vollmacht mittels Telefax geben.

Die bei einer Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre der Gesellschaft bindend, ungeachtet des Teilfonds, zu dem ihre Aktien gehören. Gegebenheiten, die ausschließlich für einen Teilfonds von Interesse sind, erfordern eine Abstimmung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds. Jede Satzungsänderung, die eine Veränderung der Rechte eines Teilfonds (Aktienklasse) nach sich zieht, muss sowohl von der Aktionärsversammlung der Gesellschaft wie von den Aktionärsversammlungen der betroffenen Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklassen beschlossen werden.

Die Aktieninhaber jeder Aktienklasse, die in Bezug auf einen Teilfonds ausgegeben worden sind, dürfen jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen Angelegenheiten verhandelt werden, die sich ausschließlich auf diese Aktienklasse bzw. diesen Teilfonds beziehen.

5.5. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

5.6. JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE, SONSTIGE INFORMATIONEN

Der jährliche Bericht der Gesellschaft nebst testiertem Abschluss wird auf Grundlage der in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (Lux GAAP) erstellt und innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres, mindestens aber zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre veröffentlicht. Der Jahresbericht muss den Abschluss aller von der Gesellschaft vertriebenen und verwalteten Teilfonds enthalten.

Ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird von der Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftshalbjahres veröffentlicht.

Die jährlichen und halbjährlichen Berichte enthalten wesentliche Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft während des Berichtszeitraumes.

Die vorgenannten Berichte können am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und den beauftragten Vertriebsstellen angefordert werden.

Die Bücher der Gesellschaft werden in EUR geführt (Konsolidierungswährung). Die Bücher der Teilfonds werden in ihrer jeweiligen Referenzwährung geführt und werden, zu Konsolidierungszwecken, in EUR umgewandelt und anschließend für die Erstellung der Buchführung der Gesellschaft summiert.

Informationen, die für die Aktionäre von Bedeutung sein können, werden im Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung veröffentlicht und den Namensaktionären zugesandt.

Der Nettovermögenswert, der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis können am Sitz der Gesellschaft an jedem Bankarbeitstag während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden. Diese Werte können auch in vom Verwaltungsrat ausgewählten Zeitungen oder sonstigen Medien veröffentlicht werden.

5.7. ZUR EINSICHT VORLIEGENDE DOKUMENTE

Kopien der Satzung sowie der Rechenschaftsberichte sind am Sitz der Gesellschaft, 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, erhältlich.

Für Aktionäre der Gesellschaft bedeutende Bestimmungen der in diesem Prospekt angeführten Verträge können am Sitz der Gesellschaft, 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, an jedem Bankarbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

6. ALLGEMEINE ANLAGERICHTLINIE UND -BESCHRÄNKUNGEN

6.1. VERWENDUNG DES INVESTITIONSKAPITALS

Das für Investitionen in Finanzinstrumente oder in im Interbankenmarkt gehandelte Devisen bestimmte Kapital der Gesellschaft wird als Margin beim jeweiligen Clearingbroker gehalten. Bei OTC-Geschäften wird das für die jeweilige Investition bestimmte Kapital bei der Gegenpartei als Margin gehalten.

Das restliche Kapital kann zu Liquiditätsreserve Zwecken, insbesondere um es der Gesellschaft zu ermöglichen, seiner Verpflichtung zur jederzeitigen Aktienrücknahme nachkommen zu können, entweder als Barguthaben gehalten oder zum Erwerb von Geldmarktfonds oder Fonds mit vergleichbarer Bonität und Liquidität, Staatspapieren oder an einem geregelten Markt gehandelten Forderungspapieren oder Forderungspapieren gleichgestellten Wertpapieren erster Bonität, die einen hohen Grad an Liquidität aufweisen, verwendet werden.

Sämtliche Erträge fließen der Gesellschaft zu und entfallen auf den entsprechenden Teilfonds.

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit einer breiten Palette von Finanzinstrumenten zu handeln, die unter anderem folgende Märkte als Basiswert mit einschließen können: Edel- und Nichteisenmetalle, Börsen- und andere Indizes, Wertpapiere (inkl. ETFs), Zinssätze, Swappates, Währungen sowie die Energie- und Agrarmärkte.

6.2. INVESTITIONSPOLITIK DER GESELLSCHAFT

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zwecks Erreichens des Hauptzieles der Anlagepolitik darf das Fondsmanagement grundsätzlich (d.h. unter der Voraussetzung, dass die spezifische Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds keine gegenteiligen Bestimmungen enthält), das Fondsvermögen gemäß den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen anlegen.

6.2.1. Beschränkungen für Anlagen in Fonds

Jeder Teilfonds darf bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds an Kapitalanlagefonds oder an Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie (UCITS), in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, erwerben, sofern der Kapitalanlagefonds oder die Investmentgesellschaften nach ihren Fondsbestimmungen bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften anlegen dürfen.

6.2.2. Bestimmungen im Hinblick auf die Risikostreuung bei Leerverkäufen

(a) Aufgrund von Leerverkäufen darf prinzipiell keine Situation eintreten, in welcher ein Teilfonds:

- (i) ungedeckte Positionen auf Wertpapiere hält, die nicht zum regulären Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder die nicht auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Allerdings kann jeder Teilfonds eine Leerposition auf Wertpapiere halten, welche nicht börsennotiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern diese Werte einen hohen Grad an Liquidität aufweisen und nicht mehr als 10 % der Aktiva des betreffenden Teilfonds darstellen;
- (ii) ungedeckte Positionen auf Wertpapiere hält, welche mehr als 10 % der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen verbrieften Rechte derselben Art ausmachen;
- (iii) eine ungedeckte Position auf Wertpapiere ein und desselben Emittenten hält, (i) wenn die Summe der Veräußerungskurse im Falle der Realisierung der damit verbundenen Leerverkäufe mehr als 10 % der Aktiva eines Teilfonds ausmacht oder (ii) wenn diese ungedeckte Position eine Verpflichtung von mehr als 5 % der Aktiva entspricht.

(b) Die Verpflichtungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in Bezug auf Leerverkäufe von Wertpapieren bestehen, entsprechen den kumulierten, nicht realisierten Verlusten aus Leerverkäufen eines Teilfonds zu diesem bestimmten Zeitpunkt. Der nicht realisierte Verlust aus einem Leerverkauf entspricht der positiven Differenz des Marktpreises, zu dem die ungedeckte Position abgesichert werden kann, abzüglich des Preises, zu dem der Leerverkauf des betreffenden Wertpapiers getätigt worden ist.

- (i) Die Summe der Verpflichtungen eines Teilfonds aufgrund von Leerverkäufen darf zu keinem Zeitpunkt 50 % der Aktiva des betreffenden Teilfonds überschreiten. Sobald ein Teilfonds Leerverkäufe vornimmt, muss er über die notwendigen Aktiva verfügen, die es ihm ermöglichen, die aus diesen Leerverkäufen resultierenden Positionen jederzeit zu schließen.
- (ii) Die ungedeckten Positionen auf Wertpapiere, für die ein Teilfonds über eine ausreichende Absicherung verfügt, werden zur Berechnung der Summe der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen nicht herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Sicherheit jeglicher Natur zugunsten Dritter seitens eines Teilfonds auf seine Aktiva zwecks Garantie seiner Verpflichtungen gegenüber diesen Dritten, aus der Sicht des betreffenden Teilfonds nicht als hinreichende Abdeckung der Verpflichtungen anzusehen ist.
- (iii) Im Zusammenhang mit Leerverkäufen auf Wertpapiere darf ein Teilfonds als Darlehensnehmer nur mit auf diese Art von Geschäft spezialisierten Fachleuten erster Ordnung Wertpapierdarlehensgeschäfte eingehen. Das

Ausfallrisiko der Gegenpartei, bestehend aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der im Rahmen der Wertpapierdarlehensgeschäfte durch einen Teilfonds dem Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Aktiva und (ii) dem Wert der diesem Darlehensgeber durch den betreffenden Teilfonds geschuldeten Beträge, darf 20 % der Aktiva dieses Teilfonds nicht überschreiten. Es wird insoweit präzisiert, dass jeder Teilfonds darüber hinaus im Rahmen von Absicherungsmechanismen Sicherheiten gewähren darf, welche keine eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

6.2.3. Kredit- oder Darlehensaufnahme

Jeder Teilfonds kann für Anlagezwecke fortlaufend bei Fachleuten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Kredite oder Darlehen aufnehmen.

Die Kredit- oder Darlehensaufnahmen sind auf 200 % der Netto-Aktiva eines Teilfonds beschränkt. Der Wert der Aktiva eines Teilfonds kann infolgedessen 300 % der Netto-Aktiva des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diejenigen Teilfonds jedoch, die eine Strategie verfolgen, welche eine enge Verbindung zwischen Long-Positionen und ungedeckten Positionen aufweisen, können Kredite oder Darlehen in Höhe von bis zu 400 % ihrer Netto-Aktiva aufnehmen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bestehend aus der Differenz zwischen (i) dem Wert der durch einen Teilfonds im Rahmen von Geschäften zur Kredit- oder Darlehensaufnahme auf den Kredit-/Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Aktiva und (ii) dem Wert der von dem betreffenden Teilfonds dem Kredit-/Darlehensgeber geschuldeten Beträge darf 20 % der Aktiva dieses Teilfonds nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Teilfonds im Rahmen von Absicherungsmechanismen zudem gestattet ist, Sicherheiten zu gewähren, welche keine eigentumsübertragende Wirkung entfalten oder welche das Ausfallrisiko der Gegenpartei auf andere Weise begrenzen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bestehend aus der Summe (i) des Differenzbetrages zwischen dem Wert der im Rahmen von Wertpapierdarlehen auf den Kredit-/Darlehensgeber als Sicherheit übertragenen Aktiva und dem unter Punkt 6.2.5. genannten Wert der geschuldeten Beträge und (ii) des Differenzbetrages zwischen den als Sicherheit übertragenen Aktiva und den vorgenannten Darlehensbeträgen, darf, pro Kredit-/Darlehensgeber, 20 % der Aktiva eines Teilfonds nicht überschreiten.

6.2.4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10 % seiner Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) mehr als 10 % der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 20 % seiner Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden (Investmentfondsanteile der Zielfonds). Die in vorstehendem Punkt c) vorgesehenen Beschränkungen sind auf Anlagen in Ziel-OGA anwendbar.

6.2.5. Derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Jeder Teilfonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, Geschäften unter Rückkaufsvorbehalt sowie Pensionsgeschäften einsetzen. Der Gesamt-Hebeleffekt, der sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für jeden einzelnen Teilfonds ergibt, ist, falls zutreffend, im teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit Fachleuten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus Leerverkäufen auf Wertpapiere, zusammen mit den Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

(a) Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente

- (i) Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten 50 % der Aktiva des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Für Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, sofern diese nicht zu Absicherung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, dürfen 30 % der Aktiva des betreffenden Teilfonds nicht überschritten werden.

Die Reserve liquider Aktiva eines Teilfonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Teilfonds eingegangenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Aktiva werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedsstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supra-nationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von Emittenten erster Ordnung begeben werden sowie einen hinreichenden Grad an Liquidität aufweisen, sowie Geldmarktfonds oder Fonds mit vergleichbarer Bonität und Liquidität.

- (ii) Ein Teilfonds kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanzieren.
- (iii) Ein Teilfonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen.
- (iv) Prämien, die für den Erwerb von valutierenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt (i) genannte Beschränkung von 50 % angerechnet.
- (v) Jeder Teilfonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
- (vi) Ein Teilfonds darf keine offene Position auf einen einzigen Vertrag über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einen einzigen Vertrag über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5 % oder mehr der Aktiva entspricht.
- (vii) Die Prämien, die für den Erwerb valutierender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5 % der Aktiva nicht übersteigen.
- (viii) Ein Teilfonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20 % oder mehr der Aktiva entspricht.
- (ix) Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch einen Teilfonds freihändig gehandelten Derivat-Geschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivat-Geschäftes.

(b) Geschäfte in Bezug auf Wertpapierdarlehen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- (ii) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der jeweilige Teilfonds grundsätzlich eine Garantie erhalten. Die Garantie muss sich über die gesamte Laufzeit der Wertpapierleihe erstrecken und muss wenigstens den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere abdecken.

Diese Garantie muss in Form von (i) einer Garantie eines erstklassigen Finanzinstituts und/oder (ii) liquiden Vermögenswerten und/ oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe für den jeweiligen Teilfonds gesperrt bleiben oder zu dessen Verfügung stehen, gegeben werden.

Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung des Wertes seiner verliehenen Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- (iii) Die Wertpapierleihe darf, sofern der jeweilige Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Diese Beschränkung ist nicht anwendbar, sofern die Verwaltungsgesellschaft jederzeit zur Beendigung des Vertrages und zur Rücknahme der verliehenen Wertpapiere berechtigt ist.
- (iv) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern (i) die Wertpapierleihe durch den betreffenden Teilfonds als Leihgeber für eine unbegrenzte Zeitdauer eingegangen wird (ii) die Verwaltungsgesellschaft jederzeit mit sofortiger Wirkung zur Beendigung dieser Wertpapierleihverträge als Leihgeber berechtigt ist und (iii) die Verwaltungsgesellschaft das Recht hat die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

- (v) Die Wertpapierleihe darf, sofern ein Teilfonds als Leihgeber auftritt, 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles eines solchen Teilfonds nicht überschreiten.

(c) Geschäfte unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes und Pensionsgeschäfte

Jeder Teilfonds kann Geschäfte unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes eingehen, welche in dem Kauf oder dem Verkauf von Anlageobjekten bestehen, wobei dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein vertragliches Rückkaufsrecht der verkauften Anlageobjekte zu einem Preis und zu Bedingungen eingeräumt ist, wie dies zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde. Jeder Teilfonds kann gleichfalls Pensionsgeschäfte in Form von Geschäften eingehen, bei denen der Verkäufer die Verpflichtung trifft, die im Rahmen des Pensionsgeschäftes hingegebenen Anlageobjekte vom Käufer zurückzunehmen, wohingegen der Käufer entweder das Recht hat, oder die Verpflichtung trifft, diese Anlageobjekte zurückzugeben.

Ein Teilfonds kann bei den vorstehend beschriebenen Geschäften entweder als Käufer oder Verkäufer auftreten. Die Eingehung solcher Geschäfte ist gleichwohl nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Bestimmungen zur Sicherstellung der erfolgreichen Abwicklung dieser Geschäfte. Ein Teilfonds kann Geschäfte unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes oder Pensionsgeschäfte nur dann eingehen, wenn die Gegenparteien bei diesen Geschäften auf diese Art Geschäft spezialisierte Fachleute erster Ordnung sind.
2. Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Geschäfte. Während der Laufzeit eines Kaufvertrages unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes darf der jeweilige Teilfonds die Anlageobjekte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht weiterveräußern, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht nicht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, außer in den Fällen, in denen der jeweilige Teilfonds über andere Absicherungsmöglichkeiten verfügt. Jeder Teilfonds muss dabei darauf achten, dass der Umfang der vorgenannten Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, dass es ihm ermöglicht, jederzeit seiner Rückkaufverpflichtung nachzukommen. Die gleichen Bedingungen sind auf einen Vertrag über ein Pensionsgeschäft auf der Basis eines verbindlichen Kauf- oder Rückkaufvertrages anwendbar, bei welchem der jeweilige Teilfonds als Käufer (Zessionar) auftritt.

In dem Fall, in dem ein Teilfonds bei einem Pensionsgeschäft als Verkäufer (Zedent) auftritt, kann der betreffende Teilfonds während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes weder das Eigentum an den Anlageobjekten dieses Pensionsgeschäftes übertragen oder an Dritte verpfänden, noch erneut in irgendeiner Form verflüssigen. Am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäftes muss der betreffende Teilfonds über die notwendigen Aktiva verfügen, um gegebenenfalls den vereinbarten Preis für die Rückübertragung auf den Zessionar entrichten zu können.

6.2.6. Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel, kurzfristig bis zu 100 % des Fondsvermögens, in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren, Staatspapieren und regelmäßig gehandelten Forderungspapieren halten. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

6.2.7. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der Gesellschaft bzw. der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

7. ZU BEACHTENDE RISIKOFAKTOREN

Bei Termingeschäften stehen den Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüber. Nachstehende Risikofaktoren bestehen grundsätzlich bei einer Investition in Aktien der Gesellschaft:

7.1. HINSICHTLICH DER DERIVATEMÄRKTE

7.1.1. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die aus Termingeschäften erworben werden, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Geschäfte stets nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann das Risiko sein.

7.1.2. Fehlende Absicherungsmöglichkeiten

Geschäfte, mit denen Risiken aus eingegangenen Termingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Glatzstellungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

7.1.3. Leverage

Der Leverage-Effekt (Hebelwirkung) entsteht dadurch, dass der Anleger durch Einzahlung nur eines Teils des Kontraktwertes an den Kursveränderungen des Basiswertes partizipiert. So können bei Derivaten bereits durch geringe Kursbewegungen des Basiswerts beträchtliche Gewinne, aber auch ebenso hohe Verluste in Relation zum eingesetzten Kapital entstehen.

7.1.4. Volatilität der Derivatemärkte

Preise von Derivaten unterlagen in der Vergangenheit immer wieder Perioden starker Volatilität, die sich in Zukunft wiederholen können. Preisbewegungen von Futures werden von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst.

7.1.5. Mögliche Liquiditätsengpässe

In bestimmten Marktsituationen könnten wesentliche Liquiditätsengpässe verhindern, dass ungünstige Positionen unverzüglich glattgestellt werden.

7.1.6. Handel an Nicht-US-Börsen und dem Devisen-Interbankmarkt

Im Gegensatz zu Börsen in den USA sind manche andere Börsen oder OTC-Märkte so genannte Händlermärkte, bei denen das Erfüllungsrisiko einzig und alleine beim Kontraktpartner liegt, mit dem der Marktteilnehmer einen Futureskontrakt abgeschlossen hat und nicht von einer Börse oder einem Clearinghaus getragen wird.

7.1.7. Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko zwischen den Vertragsparteien stellt das zentrale Element aller Geldmarktveranlagungen, Schuldverschreibungen, aber auch von OTC-Derivaten dar. Das Ausfallrisiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Rückzahlung des Rest- oder auch Gesamtbetrages einer Forderung nicht oder nur teilweise, erfolgt.

Je nachdem, ob die Ursachen des Ausfallrisikos in der Bonität des Vertragspartners oder in dessen Herkunftsland liegen, wird zwischen Bonitätsrisiko und Länderrisiko differenziert.

Bonitätsrisiken sind zumeist auf eine Fehleinschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Schuldners zurückzuführen.

Beim Länderrisiko werden Vertragsleistungen ohne Verschulden des Kontrahenten, durch politisch oder wirtschaftlich verursachte Transferschwierigkeiten des betreffenden Staates, nicht in vereinbarter Form erbracht. Unter Länderrisiken versteht man die Gefahr, dass Auslandsverbindlichkeiten eines Landes infolge politischer Willensbildungsprozesse oder einer mangelnden sozialen Ordnung nicht beglichen werden, sowie die Gefahr, dass Deviseneinnahmen, Kreditaufnahmemöglichkeiten unzureichend sind.

7.1.8. Strafen nach CRS und Quellensteuern und Strafen nach FATCA

Unter dem FATCA Gesetz sowie unter dem CRS Gesetz kann die Gesellschaft sämtliche Investoren dazu verpflichten, bestimmte Angaben über ihre steuerliche Ansässigkeit zu machen sowie jegliche weitere als notwendig erachtete Information zu liefern, um den genannten Gesetzen zu genügen. Sollte gegen die Gesellschaft eine Quellensteuer und/ oder eine Strafe unter dem FATCA Gesetz und/ oder eine Strafe unter dem CRS Gesetz verhängt werden, kann der Wert der Aktien aller Anleger dadurch maßgeblich beeinflusst werden.

Des Weiteren kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, bestimmte Zahlungen an Anleger, die nicht dem FATCA-Gesetz genügen, zurückzuhalten (die Quellensteuer auf sogenannte *foreign passthru payments*).

7.2. HINSICHTLICH DES TEILFONDS

7.2.1. Ausgaben des Teilfonds

Der Teilfonds bezahlt Brokerkommissionen, Managementgebühren und andere Betriebsausgaben unabhängig davon, ob er Gewinne erzielt.

7.2.2. Vertrauen in die Bonität des Clearingbrokers

Wenn ein Clearingbroker insolvent würde, könnte der jeweilige Teilfonds Geldmittel, die auf dem Konto dieses Clearingbrokers hinterlegt sind, zur Gänze oder zum Teil verlieren. Die auf dem Konto des Clearingbrokers gehaltenen Gelder des Teilfonds sind möglicher Weise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

7.2.3. Möglichkeit zur Liquidation der Investition

Ein Aktionär kann seine Investition durch Rückgabe der Aktien an jedem Bewertungstag (siehe Teil II, Punkt 1.3 „Bewertungstag“) zum Nettovermögenswert auflösen. Die Rücknahme von Aktien für einen oder mehrere Teilfonds kann jedoch vom Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen (siehe Teil II, Punkt 1.6 „Rücknahme von Aktien“) ausgesetzt werden.

7.2.4. Das smn-Tradingkonzept

Das Konzept wurde auf Basis historischer Daten entwickelt und sowohl in Computersimulation als auch in tatsächlichem Handeln auf seine Tauglichkeit überprüft. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Es kann daher keine Garantie für wie auch immer geartete Gewinne geben.

7.2.5. Währungsrisiken

Das Handelssystem des Fonds sieht aktive Positionen in Fremdwährungen vor. Diese unterliegen dem Risikomanagementprozess des Fonds. Zusätzlich kann der Fonds Anlagen in Fremdwährungen tätigen und Konten (insbesondere Margin-Konten) in anderen als der Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse (Aktienkategorie) halten.

7.2.6. Anlage in Zielfonds

Erwirbt der Teilfonds Anteile oder Aktien von Zielfonds, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung vom gleichen AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds weder vom AIFM noch von der anderen Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen Zielfonds Gebühren in Rechnung gestellt.

Jedoch, bei der Anlage in Zielfonds, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen, wie er im Verkaufsprospekt des jeweiligen Zielfonds aufgeführt ist. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds erhoben werden, weitere Kosten für das Management, die Verwaltung, die Prüfung etc. der Zielfonds, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen erhoben werden.

Dem möglichen Nachteil der erhöhten Kostenbelastung steht auf der anderen Seite eine vergrößerte Risikodiversifikation als Vorteil gegenüber.

7.2.7. Risiken in Bezug auf Optionen, Optionsscheine und Finanzterminkontrakte

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist, insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der zugrunde liegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

7.2.8. Besonderer Hinweis

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds, mit der Möglichkeit, verschiedene Teilfonds aufzulegen, organisiert. Die zu den einzelnen Teilfonds gehörenden Aktiva und Passiva sind getrennt, neu entstehende Aktiva und Passiva werden den einzelnen Teilfonds entsprechend zugeordnet. In Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Vereinbarung mit dem Clearingbroker wird dieser nur für den jeweiligen Teilfonds tätig. Der Clearingbroker, der in Bezug auf und für einen Teilfonds tätig ist, hat keinen Regressanspruch für Schulden oder Verbindlichkeiten gegenüber irgendeinem anderen Teilfonds der Gesellschaft. Dasselbe gilt auch für Schulden oder Verbindlichkeiten eines Teilfonds gegenüber anderen Gläubigern.

8. POTENTIELLE VORTEILE EINER INVESTITION

8.1. ERTRAGSPOTENTIAL

Durch eine Investition in Aktien der Gesellschaft hat der Investor die Möglichkeit, höhere Erträge als durch Investitionen in reine Zinsinstrumente zu erzielen.

8.2. DIVERSIFIKATION DER INVESTITION

Die Ergebnisse der Gesellschaft werden sich tendenziell von jenen aus traditionellen Anlagen wie Aktien, Anleihen oder Immobilien unterscheiden. Dies kann für den Investor ein bedeutendes Diversifikationselement in seinem Gesamtportfolio darstellen. Die moderne Portfolio-Theorie hat gezeigt, dass eine Diversifikation eines Portfolios auf verschiedene Vermögensklassen die Effizienz des Portfolios steigern kann.

8.3. ERTRAGSPOTENTIAL IN FALLENDEN MÄRKTEN

Im Gegensatz zu den Aktien-, Anleihe- oder Immobilienmärkten ist das Ertragspotential der Gesellschaft nicht abhängig von günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Tatsächlich können ungünstige wirtschaftliche Situationen, wie zum Beispiel Inflation, das Gewinnpotential von systematisch agierenden Trendfolgern wie der Gesellschaft durch das Auslösen von andauernden Preistrends bezogen auf die jeweiligen Basiswerte sogar erhöhen.

8.4. TEILNAHME AN EINER VIELZAHL VON MÄRKTEN

Die Gesellschaft eröffnet dem Investor die Möglichkeit, an einer Vielzahl von Märkten teilzunehmen.

8.5. PROFESSIONELLER AIFM

Der professionelle AIFM stellt sein Know How zur Verfügung.

8.6. HANDELSERTRÄGE

Alle aus Investitionen des Nettovermögens eines Teilfonds stammenden Erträge gehören dem jeweiligen Teilfonds.

8.7. DIVERSIFIKATION DES FUTURES PORTFOLIOS

Aufgrund der Investitionspolitik der Gesellschaft ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass jeder Aktionär eine wesentlich größere Diversifikation im Handel mit Futures erreicht, als wenn er individuell denselben Betrag in Futures investieren würde.

8.8. LIQUIDITÄT

Aktionäre können ihr in Aktien der Gesellschaft investiertes Kapital an jedem Bewertungstag (siehe teilfondsspezifische Bewertungstage), aufstocken oder reduzieren.

8.9. BESCHRÄNKTE HAFTUNG

Ein Aktionär kann nicht mehr als seine Investition in Aktien der Gesellschaft zuzüglich seines Anteils an thesaurierten Gewinnen verlieren.

TEIL II

TELFONDSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

1. TELFONDS 1: SMN DIVERSIFIED FUTURES FUND

1.1. NAME

Der Name des Teilfonds ist **smn** Diversified Futures Fund.

1.2. ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER (AIFM)

Die Gesellschaft hat SMN Investment Services GmbH als Alternative Investmentfonds Manager bestellt.

SMN Investment Services GmbH mit Sitz in der Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, Österreich, wurde am 31. Jänner 1996 als Gesellschaft mit begrenzter Haftung gegründet und wurde mit 27. August 2014 als Alternative Investmentfonds Manager durch und unter der Aufsicht der FMA gemäß AIFMG konzessioniert. Das Eigenkapital per 31. Dezember 2013 beläuft sich auf EUR 1,602,308.77.

1.3. INVESTITIONSPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1.3.1. Investitionspolitik

- Der Teilfonds wird im Einklang mit der in Punkt 6 des allgemeinen Teils festgelegten Investitionspolitik verwaltet.
- Der Teilfonds wird sein Risiko durch Investitionen in ein breites Spektrum von verschiedenen Futures-, Options- und Terminmärkten reduzieren.

1.3.2. Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds darf Kredite nur vorübergehend und nur bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens aufnehmen.
- Die zum Teilfonds gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet werden, es sei denn (i) im Zusammenhang mit Derivategeschäften bei denen zum Zweck der Verringerung des Gegenparteirisikos als Substitut für Margin, Vermögensgegenstände des Fonds von nicht mehr als 50 % des Fondsvermögens als Sicherheitsleistung verpfändet oder belastet werden, oder (ii) für Kredit- oder Darlehensaufnahmen im Rahmen des vorstehenden Punktes.
- Der Teilfonds darf keine Wertpapierleerverkäufe tätigen.
- Geschäfte mit Warenderivaten (Commodities) werden ausschließlich in bar abgerechnet. Es erfolgt keine Lieferung.
- Der Teilfonds darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte) und Gesamttrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2365/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung tätigen.

Um dem Teilfonds zu gestatten, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2365/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu tätigen, ist eine Änderung dieses Prospektes notwendig.

1.3.3. Das smn-Tradingkonzept

Das smn-Tradingkonzept ist ein komplexer Investitionsansatz. Die Tradingphilosophie wird anhand der nachfolgenden Kriterien erläutert:

(a) Diversifikation

Durch die Verteilung des Kapitals auf mehrere Anlagen / Märkte sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass bei allen Anlagen / Märkten gleichzeitig die jeweils ungünstigste Situation eintritt (Kapitalmarkttheorie der Nobelpreisträger W. Sharp und H. Markowitz).

Derivate ermöglichen Engagements in Märkten, die im Rahmen des klassischen Portfoliomanagements nicht abgedeckt werden.

Das Tradingkonzept des AIFM zielt darauf ab, durch eine Portfoliodiversifikation auf einer Vielzahl von Märkten in verschiedenen Marktsegmenten bessere Ertrags- /Risikokorrelationen zu ermöglichen.

Die Voraussetzung für die Aufnahme eines Marktes in das Portfolio sind vor allem ausreichende Liquidität und sichere rechtliche Rahmenbedingungen.

(b) Systematisch-mechanischer Ansatz

Sämtliche Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden ausschließlich aufgrund quantitativer Analysen getroffen, und zwar mit Hilfe eines Systems, das Kauf- und Verkaufssignale gibt. Das System wurde Anfang der 1990er Jahre entwickelt und steht im Eigentum des Investment Managers. Die Funktionsweise des Systems ist folgendermaßen: Ein Computerprogramm errechnet Einstiegssignale und legt Zeitpunkt, Preisniveau, sowie - in Abhängigkeit von Portfoliowert, Kontraktrisiko und Korrelation zum Restportfolio - Kontraktanzahl einer Transaktion fest; gleichzeitig wird auch das Preisniveau der Ausstiegssignale festgelegt. Solange der Teilfonds eine Position in einem Kontrakt hält, werden Positionsgröße und Ausstiegspreis je nach Veränderung des Kontraktpreises und der Marktvolatilität angepasst. Subjektive, diskretionäre Investitionsentscheidungen durch den AIFM werden mit Ausnahme der Zusammenstellung des Portfolios ausgeschlossen. Der AIFM entscheidet langfristig - vor allem auf Basis der jeweiligen Marktliquidität - mit welchen Kontrakten der Teilfonds handelt, das System errechnet die Konditionen, die dabei einzuhalten sind, um das **smn**-Tradingkonzept zu verwirklichen. Minimale Ermessensspielräume im Ausmaß von wenigen Stunden bestehen auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Ausführung einer Transaktion auf den Derivatmärkten, wenn die Größe einer Transaktion aus Gründen der Marktliquidität zu stark preisbeeinflussend wirken könnte.

(c) Technisches Trading

In die Investitionsentscheidungen fließt kein fundamentales Element ein. Sie werden ausschließlich aufgrund von Kursinformationen und daraus abgeleiteten Indikatoren getroffen. Auf allen Märkten werden stabile Tradingregeln und Parameter verwendet, die dazu dienen, eine falsche Optimierung auf vergangene und in dieser Form nicht wiederkehrende Marktgegebenheiten auszuschließen.

(d) Trendfollowing

Mittels technischer Tradinganalysen werden Trends gemessen und versucht, an diesen in der Weise zu partizipieren, dass der Teilfonds beim Fortlaufen der Trends Gewinne erzielt. In überwiegend seitwärts tendierenden Märkten müssen jedoch Drawdown-Phasen (d.h. Perioden, in denen der Teilfonds einen Nettovermögenswert je Aktie aufweist, der unter dem historischen Höchstwert liegt) hingenommen werden; sobald aber ausgeprägte Markttrends vorhanden sind, kann überdurchschnittliche Performance erzielt werden.

(e) Outright-Positionen

Da das smn-Tradingkonzept primär auf das im vorstehenden Absatz beschriebene Trendfollowing ausgerichtet ist, werden Positionen sowohl long (Spekulation auf steigende Kurse) als auch short (Spekulation auf fallende Kurse) eingegangen. Diese Form des Tradings bezeichnet man als Outright-Trading.

Die Handelsstrategie des AIFM wird laufend auf ihre Aktualität überprüft. Die Aufnahme neuer Märkte und Finanzinstrumente ist möglich. Nachhaltige Veränderungen der Marktgegebenheiten können zu einer Anpassung der Handelsstrategie führen.

1.3.4. Moneymanagement

Unter Moneymanagement (Teil des Risikomanagements) versteht man Maßnahmen, die der Kapitalerhaltung Vorrang gegenüber der Gewinnmaximierung einräumen. Durch die Hebelwirkung (Leverage) von Termingeschäften ist es möglich, ein Vielfaches des eingesetzten Kapitals (Margin bzw. Einschuss) zu bewegen. Die Größe einer einzugehenden Position muss deshalb durch das mit dem Engagement verbundene Risiko und nicht durch den möglichen Ertrag bestimmt werden.

Der AIFM überwacht die Volatilität der Märkte, um das Risiko der Engagements in den einzelnen Märkten zu messen. Im Falle zu hoher Volatilität in einem Markt wird ein Handelsverbot auferlegt.

Die Vielzahl der gehandelten Märkte vermindert die Abhängigkeit von einzelnen Märkten.

Eine entsprechende Begrenzung des Risikos erfordert eine Begrenzung des Anteils am Gesamtkapital, der pro Kauf- und Verkaufssignal eingesetzt werden darf. Der durchschnittliche Anteil eines einzelnen Engagements liegt deutlich unter 2 % des Gesamtkapitals: dadurch ist gewährleistet, dass eine Überschreitung der für den Teilfonds festgelegten Investitionsbeschränkungen gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Eine erfolgreiche Diversifizierung erfordert eine Streuung des Portfolios auf möglichst unkorrelierende (d.h. statistisch voneinander unabhängige) Investitionen. Bei der Auswahl der vom AIFM gehandelten Märkte wird daher besonders auf die Vermeidung von Korrelationen der einzelnen Märkte geachtet.

Die Höhe des maximalen Investitionsgrades ermöglicht ebenfalls eine Begrenzung des Risikos. Die vom AIFM verwendeten technischen Handelsansätze erfordern eine durchschnittliche Margin von 20 % des Nettovermögenswerts, können aber in Einzelfällen auch rund 35 % des Nettovermögenswerts betragen. Im Fall einer gleichzeitigen Investition in allen vom System gehandelten Märkten beträgt das Marginerfordernis maximal 50 % des Nettovermögenswerts eines Teilfonds.

1.4. DER TEILFONDS IM ÜBERBLICK

Gründungstag der Gesellschaft / Aufsetzung des Teilfonds (Aktienklasse)	9. September 1996
Dauer des Teilfonds	Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.
Konsolidierungswährung	EURO
Referenzwährung des Teilfonds	EURO
Aktienkategorien	<ul style="list-style-type: none"> • 1996 (thesaurierend) • i14 (thesaurierend) • i14-d (ausschüttend) • i14 (USD) (thesaurierend) • i22 (thesaurierend)
Form der Aktien	Falls nicht in Teil II, Punkt 1.5 abweichend vermerkt, kann jede Aktienkategorie als Namens- oder Inhaberaktie erworben werden.
Aktienstückelung	bei Inhaberaktien: <ul style="list-style-type: none"> • Aktienbruchteile bis zu einer Hundertstel Aktie bei Namensaktien: <ul style="list-style-type: none"> • Aktienbruchteile bis zu einer Hundertstel Aktie
Bewertungstag – Frequenz der Nettovermögenswertberechnung	Bewertungstage sind - außer in den im Teil I, Punkt 4.4 "Aussetzung der Berechnung der Nettovermögenswerte" vorgesehenen Fällen - alle Freitage, sofern diese Stichtage Bankarbeitstage in Luxemburg sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt die Bewertung zu dem unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag in Luxemburg. Zusätzlich ist jeder letzte Bankarbeitstag (in Luxemburg) eines jeden Monats ein Bewertungstag.
Handelstage	jeder Bewertungstag
Annahmeschluss für: Zeichnungen: Rücklösungen: Umtausch-/Umwandlungsanträge:	siehe Teil II, Punkt 1.7 siehe Teil II, Punkt 1.8 siehe Teil I, Punkt 3.1.9
Zahltag für Zeichnungen	Grundsätzlich besteht die Verpflichtung den Zeichnungsbetrag mit Valuta einen (1) Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstag auf ein Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle oder der jeweiligen Zahlstelle einzuzahlen. Für institutionelle Zeichner besteht im Einvernehmen mit der Gesellschaft die Möglichkeit der Abwicklung via Clearinghouse (z.B. Euroclear, Clearstream), Lieferung gegen Zahlung, mit Valuta von spätestens fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Hebel (Leverage)	Der maximale Hebel der aus dem Einsatz von Derivaten resultiert, beläuft sich auf den Faktor 15, berechnet nach der Commitment-Methode gemäß Artikel 6 (1) iVm Artikel 109 (2) lit. a) der Delegierten Verordnung 231/2013/EU.
Maximales Risiko	Der absolute Value-at-Risk des Teilfonds darf 35 % der Aktiva des Teilfonds nicht überschreiten. Für die Berechnung werden folgende Parameter herangezogen: <ul style="list-style-type: none"> - Konfidenzintervall von 99 % - Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage) - effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage; außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist)

	<ul style="list-style-type: none"> - vierteljährliche Datenaktualisierung (oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Änderungen unterliegen) - Berechnung auf täglicher Basis
--	--

1.5. AKTIENKATEGORIEN

	Aktienkategorien (Teil 1)	
	1996	i14
Ausschüttungspolitik	thesaurierend	thesaurierend
Währung ²	EURO	EURO
Erstausgabefrist	9. September 1996 - 25. Oktober 1996	17. Dezember 2014 – 19. Dezember 2014
Erstausgabepreis	EUR 72,67 ³	EUR 1.000,-
Ausgabeaufschlag	maximal 5 %	maximal 5 %
Rücknahmeprovision	keine	keine
Umwandlungsgebühr	0,5 %	0,5 %
Mindestzeichnung ⁴	EUR 100,-	EUR 250.000,-
Mindestanteilsbesitz	keine Einschränkung	Von Anlegern der Aktienkategorie ist mindestens jene Anzahl von Aktien zu halten, die dem Gegenwert von EURO 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung entsprochen hat. Bei Unterschreitung des Mindestanteilsbesitzes aufgrund einer negativen Entwicklung des Nettoinventarwertes ist diese Grenze nicht anwendbar. Wird der Mindestanteilsbesitz aufgrund von Aktienverkäufen unterschritten, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates einen Umtausch der betreffenden Aktien der Aktienkategorie i14 in Aktien der Aktienkategorie 1996 zum nächstmöglichen Termin vorzunehmen.
Erste NAV Berechnung	31.10.1996	30.1.2015
ISIN-Code	LU 0070804173	LU 1132156156
Taxe d'abonnement / Abonnementsteuer	0,05% p.a.	0,05% p.a.
Vertriebsländer	Luxemburg Österreich	Luxemburg Österreich
Managementvergütung	bis zu 3,96 % p.a.	bis zu 1,75 % p.a.
Performance Fee	bis zu 15 %, High Watermark	bis zu 10 %, High Watermark

² Der Nettovermögenswert kann, wie unter Punkt 2.2 des allgemeinen Teils erwähnt, auch in andere Währungen umgerechnet und veröffentlicht werden.

³ umgerechneter Wert; ursprünglich ATS 1.000,-

⁴ Die Mindestinvestition kann auch in den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen, in die der Nettovermögenswert pro Aktie umgerechnet und veröffentlicht wird, vorgenommen werden.

	Aktienkategorien (Teil 2)	
	i14-d	i14 (USD)
Ausschüttungspolitik	ausschüttend	thesaurierend
Währung 2	EURO	USD
Erstausgabefrist	8.2.2016 – 12.2.2016	8.2.2016 – 12.2.2016
Erstausgabepreis	EUR 1.000,-	USD 1.000,-
Ausgabeaufschlag	maximal 5 %	maximal 5 %
Rücknahmeprovision	keine	keine
Umwandlungsgebühr	0,5 %	0,5 %
Mindestzeichnung 4	EUR 250.000,-	USD 250.000,-
Mindestanteilsbesitz	Von Anlegern der Aktienkategorie ist mindestens jene Anzahl von Aktien zu halten, die dem Gegenwert von EURO 250.000,- (zweihundert fünfzig tausend) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung entsprechen hat. Bei Unterschreitung des Mindestanteilsbesitzes aufgrund einer negativen Entwicklung des Nettoinventarwertes ist diese Grenze nicht anwendbar. Wird der Mindestanteilsbesitz aufgrund von Aktienverkäufen unterschritten, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates einen Umtausch der betreffenden Aktien der Aktienkategorie i14-d in Aktien der Aktienkategorie 1996 zum nächstmöglichen Termin vorzunehmen.	Von Anlegern der Aktienkategorie ist mindestens jene Anzahl von Aktien zu halten, die dem Gegenwert von USD 250.000,- (zweihundert fünfzig tausend) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung entsprechen hat. Bei Unterschreitung des Mindestanteilsbesitzes aufgrund einer negativen Entwicklung des Nettoinventarwertes ist diese Grenze nicht anwendbar. Wird der Mindestanteilsbesitz aufgrund von Aktienverkäufen unterschritten, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates einen Umtausch der betreffenden Aktien der Aktienkategorie i14 (USD) in Aktien der Aktienkategorie 1996 zum nächstmöglichen Termin vorzunehmen.
Erste NAV Berechnung	(* Die erste Nettovermögenswertberechnung für die einzelnen Aktienklassen erfolgt nur für jene Aktienklassen an dem zuvor angegebenen Datum, sofern es zumindest eine Zeichnung der Aktienklasse gegeben hat.	(* Die erste Nettovermögenswertberechnung für die einzelnen Aktienklassen erfolgt nur für jene Aktienklassen an dem zuvor angegebenen Datum, sofern es zumindest eine Zeichnung der Aktienklasse gegeben hat.
ISIN-Code	LU1349333564	LU1349334372
Taxe d'abonnement / Abonnementsteuer	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.
Vertriebsländer	Luxemburg Österreich	Luxemburg Österreich
Managementvergütung	bis zu 1,75 % p.a.	bis zu 1,75 % p.a.
Performance Fee	bis zu 10 %, High Watermark	bis zu 10 %, High Watermark

	Aktienkategorien (Teil 3)
	i22 (EUR)
Ausschüttungspolitik	thesaurierend
Währung	EURO
Form der Aktien	Namensaktien
Erstausgabefrist	3.1.2022 – 31.1.2022 Die Erstausgabefrist kann durch den Verwaltungsrat nach freiem Ermessen verlängert oder verkürzt werden.
Erstausgabepreis	EUR 1.000,-
Ausgabeaufschlag	keinen
Rücknahmeprovision	keine
Umwandlungsgebühr	keine
Mindestzeichnung	EUR 50.000.000,-
Mindestanteilsbesitz	Von Anlegern der Aktienkategorie ist mindestens jene Anzahl von Aktien zu halten, die dem Gegenwert von EURO 50.000.000,- (fünfzig Millionen) zum Zeitpunkt der Erstzeichnung entsprechen hat. Bei Unterschreitung des Mindestanteilsbesitzes aufgrund einer negativen Entwicklung des Nettoinventarwertes ist diese Grenze nicht anwendbar. Wird der Mindestanteilsbesitz aufgrund von Aktienverkäufen unterschritten, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrates einen Umtausch der betreffenden Aktien der Aktienkategorie i22 in Aktien der Aktienkategorie 1996 zum nächstmöglichen Termin vorzunehmen.
Erste NAV Berechnung	4.2.2022 In Abhängigkeit von der Erstausgabefrist kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen das Datum der ersten NAV Berechnung modifizieren.
ISIN-Code	LU2430998620
Taxe d'abonnement / Abonnementsteuer	0,05% p.a.
Vertriebsländer	Luxemburg Österreich
Managementvergütung	1,00 % p.a.
Performance Fee	10 %, High Watermark

1.6. RISIKOHINWEISE

Siehe Teil I, Punkt 7.

1.7. AUSGABE VON AKTIEN

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung dazu berechtigt, gleich zu welchem Zeitpunkt in jedem Teilfonds eine unbegrenzte Anzahl vollständig eingezahlter Aktien auszugeben, ohne bestehenden Aktieninhabern Vorzugsrechte bezüglich der Zeichnung einräumen zu müssen. Die Aktien dürfen nur nach Annahme der Zeichnung und nach Einzahlung des Zeichnungspreises in das Vermögen des betreffenden Teilfonds ausgegeben werden.

Aktien können zu jedem Bewertungstag zu dem für diesen Bewertungstag festgestellten Nettovermögenswert zuzüglich eines pro Aktienkategorie festgelegten Agios (siehe Teil II, Punkt 1.5) begeben werden, das dem Vertriebskoordinator zufließt. Auf Beschluss des Vertriebskoordinators kann das Agio jedoch den die Zeichnung von Aktien vermittelnden Vertriebsstellen oder Vermittlern teilweise oder ganz an Provision gezahlt werden.

Werden Aktien in Ländern verkauft, in denen Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, so erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Mindestzeichnung sowie Mindestanteilsbesitz von Aktien der jeweiligen Aktienkategorie eines Teilfonds entspricht dem im Teil II, Punkt 1.5 festgelegten Betrag bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen, in die der Nettovermögenswert pro Aktie der Aktienkategorie des Teilfonds umgerechnet wird. Zeichnungen können demnach in jeder Währung, in die der Nettovermögenswert pro Aktie eines Teilfonds umgerechnet wird, erfolgen und werden mit dem Aktionär in dieser Währung abgerechnet. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf Mindestzeichnung sowie Mindestanteilsbesitz verzichten.

Die schriftlichen Zeichnungsanträge müssen spätestens drei (3) Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 24.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Sitz der Gesellschaft eingehen. Bei Annahme werden sie zu dem unmittelbar folgenden Bewertungstag abgewickelt.

Der Aktienwerb erfolgt erst durch ausdrückliche Annahme des entsprechenden Antrags durch die Gesellschaft und nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Verwahrstelle.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung den Zeichnungsbetrag mit Valuta einen (1) Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Bewertungstag auf ein Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle oder der jeweiligen Zahlstelle einzuzahlen. Für institutionelle Zeichner besteht im Einvernehmen mit der Gesellschaft die Möglichkeit der Abwicklung via Clearinghouse (z.B. Euroclear, Clearstream), Lieferung gegen Zahlung, mit Valuta von spätestens fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Zeichnungsanträge haben den gewünschten Zeichnungsbetrag oder die Anzahl der gewünschten Aktien, den Namen des Teilfonds, die Währung, in der die Zeichnung erfolgt, die Aktienkategorie, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN, International Securities Identification Number), die Referenz (d.h. Name und Anschrift) des Zeichners sowie alle Angaben die zur Erfüllung der Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind und die näheren Details der gezeichneten Aktien (z.B. Aktien mit Dividendenausschüttung oder thesaurierende Aktien, Namensaktien oder Inhaberaktien) zu enthalten.

Der Gegenwert der Aktien wird zum Zeitpunkt der Ausgabe zum aktuellen Nettovermögenswert errechnet und ein allfälliger Differenzbetrag (Spitzenausgleich) zu dem bei der Verwahrstelle eingegangenen Zeichnungsbetrag, wird nach Abwicklung der Zeichnung rücküberwiesen. Namens- und Inhaberaktien werden als Aktienbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Sofern effektive Aktienurkunden ausgestellt werden, sollten diese innerhalb von dreißig Tagen an den zeichnenden Aktionär geliefert werden.

Die Gesellschaft ist befugt, Zeichnungsanträge von Personen, Firmen oder Gesellschaften abzulehnen oder einzuschränken, wenn deren Beteiligung eine Übertretung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen zur Folge hätte, oder sich ansonsten nachteilig für die Gesellschaft oder die Aktionäre auswirken würde. Die Nichtannahme eines Antrags bedarf keiner Erklärung durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, die Ausgabe von Aktien zeitweilig auszusetzen. Die Bekanntmachung eines derartigen Beschlusses wird den Aktionären mittels Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung, in einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes sowie anderen, vom Verwaltungsrat bestimmten Medien zur Kenntnis gebracht. Namensaktionäre werden hierüber schriftlich informiert.

1.8. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die im Teil I, Punkt 4.4 "Aussetzung der Berechnung der Nettovermögenswerte" aufgeführt sind, ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Aktien eines jeden Teilfonds, die von Aktionären zur Rücknahme angeboten werden, jederzeit zurückzunehmen.

Die schriftlichen Rücknahmeanträge müssen spätestens drei (3) Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 24.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Sitz der Gesellschaft eingehen und können nicht widerrufen werden. Bei Annahme werden sie zu dem unmittelbar folgenden Bewertungstag abgewickelt.

Rücknahmeanträge haben die Anzahl der Aktien, den Namen des Teilfonds, die Währung, in der die Rücknahme erfolgen soll, die Bezeichnung der Aktienkategorie, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN, International Securities Identification Number), die Referenz des Aktionärs (d.h. Name und Anschrift), die näheren Details der zurückzugebenden Aktien (z.B. Aktien mit Dividendenausschüttung oder thesaurierende Aktien, Namens- oder Inhaberaktien, Aktienzertifikate), sowie Zahlungsanweisungen für den Rücknahmebetrag zu enthalten.

Der Preis je Aktie ist der Nettovermögenswert der Aktie des jeweiligen Teilfonds. Der Rücknahmepreis wird entweder in der Währung, in der die Zeichnung erfolgte, oder in EUR oder, auf Anfrage und Kosten des Aktionärs, in einer anderen zu anwendbaren Umrechnungskursen konvertierten Währung vergütet.

Die Zahlung des mit der Rücknahme fälligen Betrages erfolgt normalerweise nicht später als fünf (5) Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, unter der Bedingung, falls dies zutrifft, dass der Gesellschaft das (die) Aktienzertifikat(e) mit der auf der Rückseite aufgedruckten, gültig ausgefüllten Abtretungserklärung ordnungsgemäß zukommen. Der Aktionär hat der Gesellschaft das (die) entsprechende(n) Aktienzertifikat(e) auf sein eigenes Risiko zu übersenden.

Die Auszahlung erfolgt auf Kosten und Risiko des Aktionärs entweder durch Überweisung auf ein Bankkonto, das auf den Namen des Investors lautet oder mittels Verrechnungsscheck, bei dem als „Begünstigter“ der Aktionär eingetragen ist.

Der Rücknahmepreis der Aktien kann entsprechend dem Marktwert des Nettofondsvermögens, den die einzelnen Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme aufweisen, höher oder niedriger sein als der Ausgabepreis.

Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

Wenn an einem Bewertungstag erhebliche (über 20 % des Nettovermögenswertes) Rücknahme- und Umwandlungsanträge hinsichtlich des Teilfonds vorliegen oder in außerordentlichen Fällen, welche die Interessen der Aktionäre oder der Gesellschaft negativ beeinflussen können, kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme oder Umwandlung dieser Aktien ganz oder zum Teil für die Zeit verschoben werden, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft liegend betrachtet, die normalerweise jedoch nicht zwanzig Bewertungstage überschreitet. Die aufgeschobenen Rücknahme- und Umwandlungsanträge werden nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

TEIL III
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Neben dem Verkaufsprospekt erstellt die Gesellschaft ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-KID). Dieses kann auf der Website des AIFM unter www.smn.at in der Rubrik „PRODUKTE“ im Bereich „Wesentliche Anlegerinformationen“ für jede aufgelegte Aktienkategorie heruntergeladen werden und ist auf Anfrage per E-Mail an office@smn.at kostenlos erhältlich.

INFORMATIONEN GEM. § 21 AIFMG¹

ANLAGESTRATEGIE UND EINGESETZTE TECHNIKEN FÜR DIE PORTFOLIOVERWALTUNG (§ 21 ABS. 1 Z 1 AIFMG)

Bezüglich der Investitionspolitik und damit verbundenen sei auf den Teil I Punkt 6 „Allgemeine Anlagerichtlinien und -Beschränkungen“ sowie auf den Teil II Punkt 1.3 „Investitionspolitik und Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts verwiesen. Für den Teilfonds gilt eine Maximalgrenze von 35 % absolute Value-at-Risk (des Nettoinventarwert des Teilfonds) gemäß den Bestimmungen des § 48 Abs. 7 AIFMG.

HEBELFINANZIERUNG (LEVERAGE) UND WIEDERVERWENDUNG VON VERMÖGENSWERTEN (§ 21 ABS. 1 Z 1 AIFMG)

Bezüglich des Einsatzes, Art und Herkunft von Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken sei auf den Teil I Punkt 6.2.5 „Derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken“ sowie auf Teil I Punkt 7 „Zu beachtende Risikofaktoren“ verwiesen. Bezüglich Vereinbarungen über Sicherheiten und Wiederverwendung von Vermögenswerten ist anzuführen, dass die Gesellschaft Sicherheiten (Margin) zu ihren Clearing Brokern überträgt.

Morgan Stanley & Co. International PLC mit Sitz in Großbritannien hält solche Sicherheiten auf getrennten Kundenkonten gemäß dem Client Assets Sourcebook (CASS) der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs (diese Konten werden vom Clearing Broker bei mehreren zugelassenen Banken gemäß den Bestimmungen des CASS gehalten).

Die in Frankreich ansässige **Societe Generale SA** hält diese Marge nach französischem und EU-Recht. Bei der Übertragung von Sicherheiten an den Broker gelten die EMIR-, MiFIR- und MiFID-Regeln.

Sofern Vermögenswerte an Clearing-Broker übertragen werden, so ist deren Recht zur Wiederverwendung dieser Werte nicht ausgeschlossen.

Maximaler Umfang der Hebelfinanzierung

150	(Faktor) Bruttomethode
15	(Faktor) Commitment-Methode

ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE (§ 21 ABS. 1 Z 2 AIFMG)

Eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik kann nur durch eine durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) genehmigte Änderung der Bestimmungen im Verkaufsprospekt erfolgen. Weiters wird der AIFM bzw. die Gesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilhaber weiterleiten.

¹ Alternative Investmentfonds-Manager Gesetz

ANWENDBARES RECHT (§21 ABS. 1 Z 3 & 4 AIFMG)

Funktion	Gesellschaft	Recht	
		Sitz	Vertrag
die Gesellschaft:	Portfolio Selection SICAV 5, allée Scheffer 2520 Luxemburg, LUXEMBURG	Luxemburg	---
Verwahrstelle und Zahlstelle:	CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, allée Scheffer 2520 Luxemburg, LUXEMBURG	Luxemburg	Luxemburg
Registrier-, Domizil, Zentralverwaltungs- und Übertragungsstelle:			
AIFM:	SMN Investment Services GmbH Rotenturmstraße 16-18 1010 Wien, ÖSTERREICH	Österreich	Luxemburg
Clearing Broker:	Societe Generale SA 29, boulevard Haussmann 75009 Paris, FRANKREICH	Frankreich	Frankreich
	Morgan Stanley & Co. International PLC 25 Cabot Square, Canary Wharf London, E14 4QA, Großbritannien	Großbritannien	Großbritannien
Wirtschaftsprüfer:	Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée 20 Boulevard de Kockelscheuer 1821 Luxemburg, LUXEMBURG	Luxemburg	Luxemburg

Anleger in die Gesellschaft investieren in ein Produkt, das nach Luxemburger Recht aufgesetzt ist (siehe im Verkaufsprospekt Teil I Punkt 2.1 „Die Gesellschaft“ sowie Teil I Punkt 2.2 „Die Umbrella-Struktur“). Der AIFM ist eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung nach österreichischem Recht (siehe im Verkaufsprospekt Teil II Punkt 1.2 „Alternative Investmentfonds Manager (AIFM)“).

Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind **Österreich** und **Luxemburg** an die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1869/2005 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen gebunden.

RECHTE DER ANLEGER (§21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem AIFM bzw. der Gesellschaft, der Verwahrstelle bzw. Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten. Die Pflichten des AIFM bzw. der Gesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Der AIFM bzw. die Gesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten. Die Haftung der Verwahrstelle bzw. Depotbank bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

PFLICHTEN DES AIFM (§ 21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Bezüglich der Pflichten des AIFM sei auf den Verkaufsprospekt Teil I Punkt 2.4.2 „Alternative Investmentfonds Manager“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

PFLICHTEN DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS (§ 21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Die Verantwortung des Abschlussprüfers der Gesellschaft besteht in der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und ihres Teilfonds, bestehend aus der Aufstellung des Nettofondsvermögens, des Wertpapierbestands und der Aufstellung des Futurebestandes, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Veränderung des Nettofondsvermögens sowie den Erläuterungen zum Jahresabschluss, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden. Die Prüfung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit (Gesetz vom 23. Juli 2016) und nach den für Luxemburg von der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (CSSF) angenommenen internationalen Prüfungsstandards (ISA).

PFLICHTEN DER VERWAHR- UND ZAHLSTELLE (§ 21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Bezüglich der Pflichten der Verwahr- und Zahlstelle sei auf den Verkaufsprospekt Teil I Punkt 2.4.3 „Verwahrstelle und Zahlstelle“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

PFLICHTEN DER REGISTRIER-, DOMIZIL-, ZENTRALVERWALTUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE (§ 21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Bezüglich der Pflichten der Registrier-, Domizil-, Zentralverwaltungs- und Übertragungsstelle sei auf den Verkaufsprospekt Teil I Punkt 2.4.4 „Registrier-, Domizil-, Zentralverwaltungs- und Übertragungsstelle“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

PFLICHTEN DER CLEARING BROKER (§ 21 ABS. 1 Z 4 AIFMG)

Bezüglich der Pflichten der Clearing Broker sei auf den Verkaufsprospekt Teil I Punkt 2.4.5 „Clearing Broker“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

BESCHREIBUNG DER EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN GEM. § 7 ABS. 6 DURCH DEN AIFM (§ 21 ABS. 1 Z 5 AIFMG)

Der AIFM hält zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

ÜBERTRAGUNG (§ 21 ABS. 1 Z 6 AIFMG)

Der AIFM hat die Funktion des Internen Revisors an Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, Österreich und die Funktion Compliance und Geldwäscherei-Prävention an Kapitalmarkt Consult KCU GmbH, Rechte Wienzeile 29/5, 1040 Wien, Österreich ausgelagert.

BEWERTUNG (§ 21 ABS. 1 Z 7 AIFMG)

Ergänzend zu der im Verkaufsprospekt unter dem Punkt 2.4.7. beschriebenen Funktion der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft sowie im Punkt 4 beschriebenen Verfahren zur Ermittlung des Nettoinventarwerts, ist auf der Website des AIFM www.smn.at die Bewertungsleitlinie des AIFM in der Rubrik „GESELLSCHAFT“ zu finden.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM LIQUIDITÄTSMANAGEMENT (§21 ABS. 1 Z 8 AIFMG)

Das Liquiditätsrisiko setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, dem Refinanzierungsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko. In den Portfolios besteht kein Refinanzierungsrisiko, da – mit Ausnahme der gemäß Fondsbestimmungen definierten Möglichkeit zur kurzfristigen Kreditaufnahme zur Bedienung von Rückkaufanträgen von Anlegern des Fonds - kein Fremdkapital (Kredit) eingesetzt wird. Das Marktliquiditätsrisiko ist durch den ausschließlichen Handel liquider börsennotierter Futures sowie liquider OTC Forward Märkte sehr gering. Dadurch ergibt sich im Normalfall (alle Börsen zum

Handel geöffnet) ein Liquidierungsprofil von 50 % aller Positionen innerhalb von 24h und gewährleistet damit jederzeitige Zahlungs-/Rücklösefähigkeit.

Liquiditätsprüfungen auf Basis historischer Volumens- und Open Interest Kennzahlen werden sowohl für bestehende Positionen als auch für Kauf bzw. Verkaufsaufträge durchgeführt. Diese Prüfungen erfolgen sowohl auf Teilfondsebene, auf Ebene der Gesellschaft als auch auf aggregierter Ebene des AIFM.

BESCHREIBUNG SÄMTLICHER ENTGELTE, GEBÜHREN UND SONSTIGER KOSTEN (§21 ABS. 1 Z 9 AIFMG)

Bezüglich der Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten sei auf den Teil I Punkt 3.9 „Gebühren, Erträge und Aufwendungen“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN BEZÜGLICH EINER FAIREN BEHANDLUNG VON ANLEGERN (§21 ABS. 1 Z 10 AIFMG)

Prinzipiell verrechnet die Gesellschaft für jeden Anteil die gleichen Gebühren. Soweit vertraglich vereinbart, kann der AIFM aus seinen Einkünften, die er aus der Verwaltung der Gesellschaft erhält, Rückvergütungen an Vertragspartner gewähren. Dies typischerweise in Fällen, in denen es sich um „Wiederverkäufer“ handelt, oder aber um Endkunden, die aufgrund ihrer hohen Investitionen einen „Mengenrabatt“ erhalten.

LETZTER JAHRESBERICHT (§21 ABS. 1 Z 11 AIFMG)

Der letzte Jahresbericht der Gesellschaft wird auf der Website des AIFM www.smn.at in der Rubrik „PRODUKTE“ → "Prospekte Geschäftsberichte" veröffentlicht. Auf Anfrage ist die Information auch per E-Mail an office@smn.at kostenlos erhältlich.

VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DEN VERKAUF VON ANTEILEN (§21 ABS. 1 Z 12 AIFMG)

Bezüglich der Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen sei auf den Teil II Punkt 1.7 und 1.8 „Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

JÜNGSTER NETTOINVENTARWERT UND BISHERIGE WERTENTWICKLUNG (§21 ABS. 1 Z 13 & 14 AIFMG)

Der jüngste Nettoinventarwert pro Aktie wird über die Website des AIFM www.smn.at unter der Auswahl der entsprechenden ISIN-Nummer in der Rubrik „PERFORMANCE“ bzw. der Rubrik „PRODUKTE“ publiziert. Die bisherige Wertentwicklung kann ebenfalls unter den o.g. Rubriken als pdf-Datei bezogen werden.

PRIME BROKER (§21 ABS. 1 Z 15 AIFMG)

Es gibt keine Vereinbarungen zwischen dem AIFM bzw. der Gesellschaft und einem Primebroker.

INFORMATION GEM. § 21 ABS. 4 UND 5 AIFMG (§21 ABS. 1 Z 16 AIFMG)

Nach Fertigstellung des Jahresberichtes der Gesellschaft veröffentlicht die Gesellschaft die folgenden Informationen auf die Website des AIFM www.smn.at in der Rubrik „PRODUKTE“ im Bereich "Aktionärsinformation". Auf Anfrage ist die Information auch per E-Mail an office@smn.at kostenlos erhältlich.

- Anteil der Finanzinstrumente mit geringer/schlechter Liquidität
- neue Bestimmungen in Bezug auf die Liquidität der Gesellschaft
- neue Bestimmungen in Bezug auf den maximalen Hebel
- Rechte zur Wiederverwendung und Verpfändung oder Garantien in Bezug auf Vermögensgegenstände des AIF
- den maximalen Hebel der Gesellschaft
- das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft

INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DER SCHWEIZ

VERTRETER

Der Vertreter des Fonds in der Schweiz ist **ACOLIN Fund Services AG**, Thurgauerstrasse 36/38, CH-8050 Zürich.

ZAHLSTELLE

Die Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist die **Caceis Bank, Switzerland Branch**, succursale de Nyon, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon.

BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht (*sofern dieser jüngeren Datums als der Jahresbericht ist*) können kostenlos beim Vertreter des Fonds in der Schweiz bezogen werden.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Der Alternative Investment Fund Manager des Fonds sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgenden Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Meetings und Roadshows mit Interessenten aus dem Kreis der qualifizierten Anleger;
- Bereitstellung von Werbe- und Vertriebsmaterial für qualifizierte Anleger;
- Vermittlung von qualifizierten Anlegern;
- Pflege von Kundenbeziehungen mit qualifizierten Anlegern;
- Marketing und Kommunikationstätigkeiten für qualifizierte Anleger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Der Alternative Investment Fund Manager des Fonds sowie seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Alternative Investment Fund Manager des Fonds bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Alternative Investment Fund Manager des Fonds sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertrieben Anteile des Fonds ist am Sitz des Vertreters des Fonds Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

~